

Zeitschrift:	Schweizer Theaterjahrbuch
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur
Band:	27 (1961)
Artikel:	Das Osterspiel von Luzern : eine historisch-kritische Einleitung
Autor:	Evans, M. Blakemore
Kapitel:	5: Die Vorbereitungen zum Spiel
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-986602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5. DIE VORBEREITUNGEN ZUM SPIEL

Die Revision des Textes, zu der auch das Abschreiben der korrigierten *Spiel-Rödel* und der Rollen gehörte, muß eine mühsame Arbeit gewesen sein, die viel Sorgfalt erforderte. Aber wohl die schwierigsten und gewiß die unangenehmsten Vorbereitungsarbeiten bestanden in der Verteilung der Rollen, in der immer wiederkehrenden Aufgabe, die Spielerverzeichnisse auf dem laufenden zu halten, und in der Leitung der Proben. Wenn man bedenkt, daß es sich bei der zweitägigen Aufführung der Luzerner Passion um etwa 300 Rollen und annähernd 200 Laienspieler handelte, von denen viele noch jung waren, so erscheint die Größe der Aufgabe als überwältigend. Offiziell war eine gewisse Unterstützung von geistlicher Seite vorgesehen, aber praktisch lastete die Verantwortung und Arbeit, wie aus den Aufzeichnungen hervorgeht, auf den Schultern eines einzigen Mannes: des Regenten.

Wiederum ist es Cysat, der offizielle Spielleiter für 1583 und 1597, der uns durch seine Aufzeichnungen in die Lage versetzt, ein ziemlich klares Bild von diesen Vorarbeiten zu zeichnen. Besonders reichlich, wenn auch zerstreut, fließen die Quellen im Jahre 1597, weniger 1583 und 1616 (1614). In bezug auf Vollständigkeit der Einzelheiten hat dieses Bild in den Annalen der frühen deutschsprachigen Bühne nicht seinesgleichen. In welchem Umfange es jedoch den früheren Aufführungen entspricht, ist unbestimmt. Die allgemeinen Linien blieben wahrscheinlich dieselben, wenn auch der ziemlich komplizierte Verwaltungsapparat ohne Zweifel zum Teil fehlte.¹

Das Vorrecht, den ersten Schritt zu unternehmen, das heißt den Vorschlag zu machen, die Passion in einem bestimmten Jahr zur Aufführung zu bringen, lag nach alter Tradition bei der Luzerner Bekrönungsbruderschaft² (MS. 178, fol. 31):

1592. *Ordnung von wegen dess Osterspils, so vff das künfftig 1593. jar sol gspillt werden.*
(Ist aber erst A° 1597 erfolgt.)

Vff Donstag vor Medardi [8. Juni] A° 1592 ist ein Congregation der Bruoder-schafft der Bekrönung vnsers Herren vnd S. Barblen, von geistlichen vnd weltlichen Brüdern, gehallten vnd allda beratschlagt worden vmb die Halltung dess künfftigen Osterspils, wie die sachen für zenemmen.

Erstlich sind verordnet vnd vssgeschlossen nach volgende personen:

H. Meister Johann Müller, Lüttpriester | im Hoff

Gabriel Löw, Cor vnd Præsentz H.

Johans Schwendiman, Custos

H. Niclaus kruss

beyd dess Rhats

Niclaus pfyffer, Ritter, der zyt buwmeister

Renwart Cysat, der zytt Stattschryber

Laurentz Wirtz, dess grossen Rhats.

Dise verordneten söllent fürderlich übersitzen vnd beratschlagen, och ordnung stellen, was von nötten vnd zur sach dienstlich. Vnd dann angends daruff die sachen vnsern g. Herren vnd Obern fürbringen vnd mitt einer gefüegen erinnerung Sy vmb erlouptnuss dess Spils, dess platzes vnd andrer dingen wie brüchlich bitten.

Item, das sy vss irem Rhat ettliche als fürgsetzen vnd Assistenten der gsellschafft zuo ordnen vnd geben wollent, dessglychen auch den Regenten ernamsen.³ Vnd die wyl dann sy als die Hochverstendigen zuo verhüettung überflüssigs kostens wol werdent wüssen ynsehen zeschaffen, sollent die verordneten der Bruoderschafft auch zuo irem theil guote ordnung setzen.

Diss alles sol in ein ordenlich Concept gestellt vnd Vnsern g. Herren fürtragen werden.

Diese beiden Gruppen, von denen die eine von der Bruderschaft und die andere vom Rat der Stadt ernannt wurde, bilden das offizielle Komitee, das die vollständige Rechtsprechung über die kommende Aufführung ausübt. Seine Entscheidungen sind endgültig, denn es handelt im Auftrag des allgewaltigen Rates. In den Aufzeichnungen erscheint dieses Komitee unter dem Namen:

Die Verordneten.⁴

Die offizielle Antwort des Rates auf das Verlangen, im Jahre 1597 die Passion aufführen zu dürfen, ist im Luzerner *Raths-Protocoll* XLV, fol. 142^r enthalten:

Frytags vor Sanct Laurentzen tag [9. August] A^o 1596. Vff hütt hand Mgh vff anhallten vnnd begären H. Lüttpriesters allhie Innamen der H. Bekrönungsbruoderschafft bewilliget vff nächstkünftig Ostern die Histori dess Passions, so man nempt Das Osterspil, zespilen vnnd zuo hallten. Damit aber nit aller Kosten sonderlichen so grosser wie vormalen vff Mgh vnnd Ir Statt gange, werdent Mgh zuo denen Minen Herren, so von der Bruoderschafft verordnet, von Irem Raath auch verordnen, die übersitzent vnnd den Kosten eigentlich überschlachent, wie vil darüber gan möge, vnnd was Mgh über der Spilsgellen Inschütz daran stüwren söllent, vnnd soll hiemit zuo Mgh stan, nach dem Kriegs oder Sterbends löuff fürfallen möchtend, mit disem Spil bis Wienacht nach still zestan heissen.

Kurz vor der Aufführung ernannte der Rat aus seinen eigenen Reihen ein ziemlich großes Komitee, das die Aufgabe hatte, sich der Ehrengäste gebührend anzunehmen (MS. 174, fol. 84^r):

Von wegen dess Osterspils hand Vnser g. Herren die Rät angsehen Mittwochen vor Palmarum, A^o 1583, vff antragen der Verordneten der Bruoderschafft der bekrönung vnd Spils gesellen: 3. Vom Rhat sond geordnet werden die herren Schulltheissen vnd die übrigen Rhät, so noch ledig vnd nit im spil sind, vnd vom grossen Rat ettwan 4, Damitt sy den frömbden, Es sye vff dem platz oder vff den stubnen, gesellschafft leistend, wie auch dess abends in Iren herbrigen. 4. Der Grossweybel sol flyssig erfahren, was für frömbde Eeren lütt harkommend, geistlich vnd weltlich, dasselbig dem H. Schulltheissen, so am Ampt ist, den nächsten vermelden, damitt inen ellenklichen nach den Eeren, wie sich gebürt, von der Statt

wegen der Wyn vereert vnd gsellschaft geleist werde. (Ähnliche Verhaltungsmaßregel findet man in ms. Zu 178, *Notwendige Anzüg*, fol. 1v.) Den Entschluß der Stadtväter findet man in dem *Raths-Protocoll* xxxviii, fol. 281v–282r: Donstag vor dem Palm Tag [21. März] 1583: Die vbrigen Mgh, so nit im Spil ständ hand, sind also geordnet frömbden lütten gsellschaft vnd Eer zuo bewysen, Es sye in Herbrigen, stuben, vnd vff dem platz oder sonst. Namlich zun Metzgern: H. Statt fendrich am Ryn, J. Gilg Grebel, J. Hans an der Allmend, [H. Lüttenannt] Niclaus Haas. Vff den platz zuo den frömbden, vffzewarten vnd dienen, sind geordnet: J. Jheronimus von Hertenstein, J. Luodwig schürpff, Houptman Batt Jacob feer, Houptman Jost pfyffer, J. Caspar pfyffer, J. Leodegari pfyffer. Diese Nach volgenden sollend sich theilen vff dz Grichthus vnd sonst, wo von nötten: H. Panerherr Feer, J. Albrecht Sägisser, J. Lüpold feer, Houptman Hans Haas, Jost Eckhart, J. Christoffel Cloos, J. Christoffel Sonnenberg, J. Josue grebel, J. Sebastian Holdermeyer, Bastian krämer, [Vogt] Wilhelm keyser, [Vogt] Paulus stalder, Wilhelm Balthasar.

Für die Ehrengäste wurde an den Abenden der beiden Aufführungstage des Jahres 1571 ein Bankett veranstaltet (siehe Kapitel 11, *Unkosten*). Ob 1583 mehr als ein Bankett gegeben wurde, ist zweifelhaft. Im *Raths-Protocoll* (xxxviii, fol. 282r) heißt es: Item, die frömbden Lüt sol man von der Statt wegen zgast halten zum Nachtmal, Am Mittwochen zun Metzgern vnd zun Gerwern (der Satz lautete ursprünglich: *Am Mittwochen zun Metzgern vnd am Donstag zun Gerwern*). Vergleiche damit Cysats Eintragung (ms. 177, fol. 41r):

Die frömbden sol man zgast haben Mittwochen znacht zun Metzgern, Donstag znacht zun gerwern, an beiden orten samenhaft.... Allso ouch werden sy den wirten vnd stubenknechten für niemand zalen, der frömbden lütten gsellschaft thuot, dann wär von Clein vnd grossen Räten vnd von Mgh darzuo verordnet ist. Für 1597 ist es noch zweifelhafter (ms. 178, fol. 36v): Die Fürnembsten frömbden Eeren lüt hatt man vormalen beide abent von der statt wegen zegast ghallten zum nachtmal, stat ietz zuo vnsern g. Herren, was sy thuon wollent. Die wortzeichen der gastung zum gsellschaft hallten sol man ordenlich vsstheilen, zuo vorderst vnsren g. h., klein vnd grossen Rhäten, vnd wo dann noch wytter mangel ettlichen fürnemmen burgern, vnd wär sin wortzeichen nitt zuo erzeigen hatt, für den sol man nit zalen.

Und nach den Sparvorschlägen Cysats im Jahre 1597 sollten für die *gsellschaft leistung* frömbden lütten sampt dem Schenckwyn nur 100 Gulden zur Verfügung gestellt werden. Auf der andern Seite scheinen zwei Eintragungen darauf hinzuweisen, daß 1597 am Abend des zweiten Tages ein Bankett abgehalten wurde (ms. Zu 178, *Notwendige anzüg*, 1597, fol. 1v):

Item, ob nitt Vnser g. Herren Die fürnembsten von den frömbden geistlichen vnd weltlichen am Montag znacht zuo end dess spils zum nacht mal gastieren wollent, wie das vormalen ouch bschehen. (Man soll Indenck syn, das man einen verordne, der zuo disem gastmal abdancke.) ... Item, H. Grossweibél synen bevelch

zemachen wynschenkens halb Den frömbden. (Man will den wyn nit schencken, dann nur zum gastmal, wann man die frömbden z'gast halltet.) Wie dem auch sei, sicher ist, daß die Gäste im Jahre 1597 nicht so reichlich verpflegt wurden wie früher. Möglicherweise wurden in diesem Jahre als ein *quid pro quo* die Wirte besonders vor Überforderungen gewarnt (ms. 178, fol. 115^r): Es sol ouch mitt den Wirten geredt werden, wie sy sich mitt dem beherbrigen vnd Tractieren der frömbden zehallten haben, damitt klein [sic, vermutlich *kein* gemeint] klag sye, vnd Ein Oberkeit dardurch nit verkleinert werde, wie ettwan vormalen gschehen. (ms. Zu 178, *Notwendige anziig*, fol. 2^r): Man sol ouch die Würt bschicken vnd mitt inen reden, was von nötten herbrigens vnd tractierens halb der frömbden, damitt kein klag noch verwyssen gfolge. (Diss ist verricht.)

Sobald als die Spielbewilligung von *Mgh* zugesichert war (ms. 178, fol. 31^v): Wann es dann verwilliget würdt, Sollent sich die Verordneten vnverzogenlich besamlen, sampt denen, so von vnsern g. Herren von irem Rhat ouch verordnet werdent, vnd dann wytter beratschlagen, was von nötten. Mehr spezifiziert ist die entsprechende Bemerkung 1614 (ms. Zu 178, *Congregation, 1614*, fol. 1^r): Wann dann die bewilligung (.wie man verhofft.)⁵ vssbracht, Sol angehends widerumb ein andre Congregation gehallten, vnd allda wytters vmb den Regenten, Saluatorem, vsstheilung der stenden vnd anders, was von nötten beratschlaget werden.

Man lese noch die Aufzeichnungen der ersten Versammlung der Verordneten im Jahre 1583 (ms. 178, fol. 18^r):

Vff Sonntag .S. Martins tag [11. November] A^o 1582 sind nachbenannte Min Herren, geistlich vnd weltlich, von Mgh, Schulltheissen vnd Rhäten der Statt Lucern har zuo verordnet dess künftigen bewilligeten Oster oder Passion spils halb ordnung vnd beratschlagung zethuond, vff dem gerichthus zuosamen kommen vnd beschlossen wie volgt (H. Probst Herman, H. Lütpriester, H. Vogt krus, H. Seckelmeister Holdermeyer, H. Vogt grimm, H. Vogt Meyer, Stattschryber Cysat vnd H. grossweybel geilinger):

Erstlich den fürnembsten stand, Namlich den Saluator stand, belangende, sol H. Seckelmeister Holdermeyer nachmalen angsprochen werden, vnd ob er nit verwilliget, wil H. Lütpriester dz best thuon.⁶

Zum Regenten ist der Stattschryber verordnet.⁷

Nun war alles für den zweiten Schritt vorbereitet: die öffentliche Bekanntgabe von der Kanzel aus, daß das Spiel aufgeführt werde, und die Aufforderung an alle, die daran teilzunehmen wünschten, sich zu melden (ms. Zu 178, *Congregation, 1614*, fol. 1^v): Item, an der Cantzel einest zemelden, dz man diss spil hallten werde, damit die, so lustig sich zuo gebruch zlassen⁸, by dem geordneten schryber⁹ sich ankünden vnd vff schryben lassen könnent.

Der Wunsch, am Spiel mitzuwirken, war groß, und viele ließen sich einschreiben, oft mit dem Begehrum um Zuteilung einer bestimmten Rolle. Diese vorläufigen Teilnehmerlisten für 1597 sind noch erhalten. Im folgenden

sollen einige interessante Eintragungen angeführt werden, besonders solche, bei denen die mehr oder weniger technischen Ausdrücke, die gebräuchlich waren, ersichtlich werden. Ein Vergleich mit den endgültigen *Stände vnd Personen Rödel*¹⁰ wird zeigen, wieweit die einzelnen Begehren bei den Verordneten Gnade fanden.

MS. 172, VII, fol. 18^r–20^v: *Personen, so ietz ständen begärent.*¹¹

1. J. Hans Ruodolff sonnenberg begert den Saluator stand im faal H. Lütpriester inne nit wider versähen sollte. (1597 behielt Leutpriester Müller die Rolle des Christus, J. Hans Ruodolff Sonnenberg wurden die drei Rollen zugewiesen: Moyses, Achab Ritter, Mardochæus.)
2. J. Melcher Hug erbütt sich, wolle sich och bruchen lassen. (Das heißt, er zeigt seine Bereitwilligkeit an, jede Rolle zu spielen. Sein Name erscheint jedoch nicht im offiziellen Verzeichnis.)
3. J. Luodwig peyer begert Johannis Euangelistæ stand, oder Vnser Frouwen standt, oder Eue standt, oder den Spons stand. (Er spielte die Rolle von Eva, Johannes dem Evangelisten und Sponsus, dem Bräutigam bei der Hochzeit zu Kana.)
4. Hans Jacob Ackli begert sin vorigen stand Lazar. (Er hatte 1583 den Lazarus gespielt. Sein Wunsch wurde nicht nur gewährt, er spielte auch den Todner, Nicanor Landvogt Assueri und Nicanor Houptman.)
5. J. Niclaus von Hertenstein begert Abrahams stand, so H. vogt Schuomacher in nit versechen will. (Siehe unten, Nr. 23. Unter den Spielern von 1597 findet sich kein Mitglied der Familie Hertenstein; dagegen nahm 1616 ein J. Nicklaus von Hertenstein am Spiel teil.)
6. J. Moritz an der almendt den ersten tag den Adam standt, den anderen tag och etwas, so für in, vnnd den dritten den hencker standt. (An einem dritten Tag wurde nicht gespielt, doch wurden seine Wünsche mehr als erfüllt. Er erhielt nicht nur die Rolle von Adam, sondern auch von Abyron Hencker, Jethro und Rehos Scherg.)
7. Adam Entli den Adams standt vnnd Herodis diener einen. (Er spielte die Rolle von Herodes und Assuerus König.)
8. Joseph Schwytzer begärt ein hirten oder Dauidts standt oder anders, was imme tüeglich. (Er spielte die Rolle von David und Achim Scherg.)
9. Meister Beat Spitzlin entbütt sich och, warzuo er tugentlich, Japhet den verkeüffer im tempel, vnd piniger oder henckers buob. (Offenbar wurde er nicht als *tugentlich* (tauglich) befunden, da sein Name in den Listen von 1597 nicht erscheint, obwohl 1583 spitzlin, Bastian der allt, die Rolle von Anna prophetin, Rebecca und möglicherweise auch von Japhet verköüffer spielte und Jung Bastian die Partien von Proclus Geysslenbuob, Boozar Jüdlin und Ruffus pyniger buob innehatte.)
10. J. Hans Helmlin, St. Johannis Baptisten standt vnd den anderen tag, der 4 pyniger [einer]. (Tatsächlich spielte er Johannes Baptist, Caspar König und Joseph von Arimathia.)

11. J. Melcher zur Gilgen bgert König Caspar vnd Cyrum den pyniger. (Er spielte Cyrus pyniger und Melchior König.)
12. Houptman Ballthasar pfyffer begert Symonem Cyreneum, den vsssetzigen vnd den krämer. (Er spielte den Saul und Symon Cyreneus.)
13. Herr Amman Ratzenhoffer begärt die zwen Stendt, König Kaspar vnnd der vier Pinigern einer, Kyrus, so syn bruoder houptman gehan, vnd vff den 3ten tag, was für in ist, ein Apostell oder sonst. (1583 hatte Houptman Caspar Ratzenhoffer die Rolle von Caspar König und Cyrus pyniger gespielt, aber in den endgültigen Listen von 1597 findet sich als einziger Ratzenhofer ein Offrion, der den Mammon Tüffel spielte.)
14. Meister Sebastian Rup begärt syne alte Stend wider, namblich, den dondrer, finsternuss macher vnd d'glichen, was er im alten Spill ghan, oder goldt schmidt. (1583 spielte er die beiden stummen Rollen des Tondrer und Finsternussmacher, aber offenbar wurde er jetzt nicht mehr als *tugentlich* betrachtet, denn sein Name ist in den endgültigen Listen für 1597 nicht enthalten.)
15. Jacob Ostertag, der schmid an der Pfistergassen by dess Joseph Glassmalers huss, entbütt sich ouch. (Ihm wurde die Rolle des Teufels Beelphegor zugewiesen.)
16. Herr Vnderschryber begärt dess Pilati standt. (Siehe unten, Nr. 24.)
17. Hanns Jörg von Castanien begärt ouch einen stand, für alle 3 tag. (Hans Jörg von [de] Castanea spielte die Rolle von Demetrius Hauptman [Judith], Demetrius Landtvogt Assueri und Appollophanes.)
18. H. Cloos, Abrahams stand. (Siehe unten, Nr. 23.)
19. Anthoni pur begärt ouch brucht zewerden. (Dieser Name erscheint in den endgültigen Listen nicht. Dagegen nahm ein Anthoni Burr an der Aufführung von 1616 teil.)
20. Der Rissin, der buochbinder in der Capel gassen, begärt der diener Mari. Magdalæ zuo syn, vnd etwas mehr, oder wz guott für in wär. (Ihm wurde die Rolle eines der *Bartrager* zugeteilt.)
21. Der Jost Schuomacher, der Jost Schmid genampt, im Wägis, begert den rechten Schäher stand, vnd etwas annders, oder 1 tag ein Hirten stand. (Er spielte die Rolle von Dismas, *der recht schäher*.)
22. Der Caspar Wy, der pfister, begert der 12 brüederen stand einer, vnd etwas mehr für die 2 andere tagen, was guott Duncken die Herren wirdt. (Er mag die Rolle von Theophilus jünger gespielt haben, doch ist dies nicht genau zu bestimmen, da die Listen zwei Namen anführen.)

Manchmal kam es vor, daß sich für dieselbe Rolle mehrere Anwärter meldeten. Die endgültige Entscheidung in allen Fragen der Rollenverteilung war den Verordneten vorbehalten (ms. 178, fol. 114^r): Es sollent allein die verordneten gwallt haben, die Ständ vsszetheilen.¹²

23. ms. 178, fol. 131^r: Abraham, den begerend Houptman Cloos vnd Houptman Schuomacher. (Die Rolle wurde von Cloos gespielt. Siehe auch Nr. 18.)
24. Pylati stand begerend dise: H. Houptman Schürpff, H. Buwmeister [von Mettenwyl], H. Vnderschryber [Krus]. (Diese Rolle spielte Schürpff.)

25. Proclamator. da sind fürgeschlagen: J. Hans pfyffer, H. Houptman Schürpff, H. Vogt Wirtz, J. Vnderschryber. (In ms. 178, fol. 135^r steht dieser Liste gegenüber am linken Rand das bezeichnende Wort «Losen». Aber merkwürdigerweise wurde diese Rolle von Hauptm. Hans von Mettenwyl gespielt.)

Bisweilen wurde eine Person, die sich für eine bestimmte Rolle besonders zu eignen schien, ersucht, diese zu übernehmen.

26. ms. 178, fol. 133^r: Maria Virgo – sol man h. Heinrichen Egman ansprechen. (Heinrich Egman, Helffer im Hof, nahm an.)
 27. ms. Zu 178, *Memoriale, 1597*, fol. 1^r: Jethro ist zkurtz, redt och nit wol. *ibid.*, 2b: Ob J. Mauritz Allmender den Jethro annäme? (Wer auf die Seite geschoben wurde, ist unbekannt. Jethro wurde von J. Maritz an der Allmend gespielt.)

Auf der andern Seite war es im Interesse des Spiels oft notwendig, Wünsche abzuschlagen. Daß man bei dieser delikaten Angelegenheit vorsichtig zu Werke gehen mußte, ist klar, besonders wenn es sich um einflußreiche Persönlichkeiten handelte.

28. ms. 178, fol. 132^v: Nota – h. grossweibels vnd seiner standen halb. h. Schulltheiss sol inn fründlich abwysen, vnd sine ständ andern geben werden. (H. Grossweibel Hans Geilinger hatte 1571 und 1583 den Petrus gespielt und wünschte offenbar diese Rolle wieder. Die Intervention von h. Schulltheiss erwies sich aber als wirksam, denn Petrus wurde 1597 von M. Jörgi furer gespielt.)

Es war in der Tat sehr schwierig, die bestqualifizierten Spieler auszuwählen. Vermutlich von Cysat und mit der vollen Billigung von seiten der Verordneten wurden allgemeine Richtlinien ausgearbeitet (ms. 178, fol. 32): *Denck-puncten zuo dem Osterspil 1592*:

So die verwilligung geoffnet würdt, sol von wegen der ständen Niemandem kein bescheid oder zuosag geben, sonder einmal vnd zuo vorderst alles zuo dem Regenten gwisen werden, der doch och kein andern gwallt haben sol, dann allein Eines ieden namen vnd begeren vff ze zeichnen vnd die sachen vff ein beratschlagung vnd entschluss der Bruoderschafft vnd geistlicher vnd weltlicher verordneten, so wol von vnsern g. Herren vnd Obern alls von der Bruoderschafft, wysen, vnd das vmb dess besten, och vermydung willen vnfründtschafft, vnordnung vnd widerwillens, och damitt die burde nit vff einem allein lige.

Wann dann den Regenten bedunckt gnuogsamlich personen verzeichnet sin, so vil man bedarff, sol er verschaffen, das vff das fürderlichst Ein versamlung aller verordneten, geistlicher vnd weltlicher, gehallten werde. Da sol man dann die selbige verzeichnuss fürnemmen vnd gegen dem Register der namen vnd ständen nächst vorgehalltnen Osterspils hallten, durchgan vnd dann zerat werden, was man einem ieden zuoeignen oder für bescheid geben wölle.

So ouch iemand der zuo vor in vergangnem einem oder meer Osterspilen etwas stands ghept, denselbigen wol vnd vnklagbarlich versehen, vnd dessen wider begerte, Sol es ime nit abgeschlagen werden, So veer es die gstalltsame vnd das wäsen

synes stands vnd Alters, auch dess stands, den er vertreten sol, füegen vnd erlyden mag.

Allso auch wo sölche nit meer zuo selbigen ständen taugenlich, oder abgestorben, vnd aber Eeliche Sön oder Bruodern verlassen, die auch taugenlich darzuo wären, die mag man dessen geniessen vnd zuo selbigen ständen kommen lassen. Doch soll es darumb kein gesatz sin, sonder zuo der verordneten guottem fryen willen vnd beduncken stan, Nach dem sy vermeinent die sachen im besten zuo versorgen, vnd was die selbigen auch in söllchem faal verordnet, daby sol es auch one einichs wytters zühen blyben vss krafft der fryheit vnd gwallts von vnsern g. Herren gegeben.¹³

Die Kriterien für die Wahl waren öfters besonderer oder mehr praktischer Art:

- a) ms. Zu 178, *Congregation, 1614*, fol. 1^v: Demnach, Ob man zuo vor wöllte noch diss Jars S. Barblen Leben vnd Martyrium spilen, damitt man desto bas sehen möchte die tauglichkeit der personen zum künftigen Osterspil.
- b) ms. 172, v, fol. 50^r: pro futuro. Das die ständ nach den personen zuo rechter statur vnd gestalltsame, besonder die, so mit vnd neben einandern zegand vnd ze handlen habent.
- c) ms. 177, fol. 74^r: Die Houptlüt sond all starcke vnd nit kurtze Männer, auch glycher statur sin, so vil möglich. ms. Zu 178, *Denckpuncten, 1597*, 1^r: Was für stend fürnemme stattliche personen ervordrent, die sol man auch mit starcken personen versehen. Dem wurde nicht genau nachgelebt, denn wir lesen (ms. Zu 178, *Denckpuncten der mänglen, 1597*, 1^r): Ettliche fürneme stend, die ansehenliche starcke Menner oder stattlichs ansehens sin solltend, hand die statur vnd das ansehen nitt.
- d) Stimmen.
 - ms. Zu 178, *Denckpuncten*, fol. 1^r: Wöllche vil zuo reden vnd aber nit guotte verständliche stimm, die sol man endern oder wächsslen.
 - ms. Zu 178, *Denckpuncten der mänglen*, fol. 1^r: Ettliche, so guotte vsssprechen, hand wenig zthuond vnd zreden.
 - ms. Zu 178, *Memoriale, 1597*, fol. 1^r: Andres Meyer redt treffenlich wol, wär guot meer zebruchen. (Er spielte den Urias.)
- e) Engel – 1597 wurde die Zahl auf 20 vermehrt.
 - ms. 177, fol. 78^v: Die Engel sond ir abtheilung haben. Die 4 Ertzengel gwachsen by 14 jaren allt, doch Millter stimm, all glych; die andern 4 by 12 jaren, all glych; die kleinen 12 von 9 in 10 jar, all glych.
 - ms. 177, fol. 74^r: Die 4 Ertzengel sond gross vnd glycher grösse syn. Die 4 Mittlern Engel sond etwas kleiner syn dann die 4 Ertzengel, doch all glych. Diese 8 grössem Engel sollend all dess Figurals vnd Choral gsangs bericht sin oder doch der meerertheil vnder inen. Die 12 kleinen Engel sond auch kleiner sin dann die 4 Mittlern aber auch all in glycher grösse, sond können singen dz wienacht Lied.
 - ms. Zu 178, *Denckpuncten*, fol. 1^r: Sy [die Engel] sond millte vnd nit ruhe männische stimmen haben. Michael sol dess gsangs wol bericht sin, dann er sol die Antiphonam *Constans esto, etc.* vff dem Ölberg alleinig singen. Die 12 kleinen

Engel sollent lernen das *Dies est letitiæ vnd Puer natus, etc.* Aber leider waren die Ergebnisse weit entfernt von Cysats Erwartungen (ms. Zu 178, *Denckpuncten der mänglen*, fol. 1^r): Da fällt es nun in dem, das die Ertzengel vnglych, ettliche klein, die andern gross, zuo dem hand die grossen gar zuo Mannliche stimmen, solltend liebliche wybsche stimmen haben. Vnd demnach hat es auch den mangel, das die Engel (. namlich die 8 etwan einzig, etwan samenhafft .) Chorallische vnd Figuralische gsang singen können vnd müessent, Dic aber darinn nitt geüebt. Später wird der geduldige Cysat fast heftig (ms. 178, fol. 188^v): Noch eins Manglet mit den kleinen Englen, das sy so gar kein Abrichtung hand oder anleitter, wann sy abher gan söllent vss dem himmel oder was sy thuon söllent. Ich hab lang vnd vil damit zthuond ghept vnd gschruwen vnd mich vnwerd gmacht. Aber vergebens, eintwiders sind nur 2 oder 3 da gsin, oder sy hands sonst nit können mercken, Noch fassen. Ich sorg Confusion, so man nit remedium findet. Deren ich nüt vermag, protestier ich. Hab auch diese kleinen Engel nit proponiert, Noch verordnet.

f) Teufel.

ms. 177, fol. 74^r: Die Tüffel sond auch starcke personen sin vnd starcke sprachen haben.

ms. 178, fol. 132^r: Das die Tüffel starcke Menner sigen.

g) Judenkinder.

ms. 177, fol. 74^r: Die Juden kinder By Moyse sond nit ellter dann 8 oder 9 jähr sin.

ms. Zu 178, *Memoriale*, 1597, fol. 3^r: Die jungen Murrenden by Moysi sond klein sin vnd ghäl stimmen haben.

h) Die Mägde.

ms. 177, fol. 74^r: Die Mägd zum frowen zimmer sond gwachsen sin, aber zarte wybische stimmen haben, vnd in glycher grösse, allein die kleider magt sol klein sin.

i) Apostel, Alltvätter.

ms. 177, fol. 78^v: Item, zuo den Apostel stenden vnd Alltvättern in der vorhell, so vil priester als möglich von wegen dess gsangs.

j) Maria Virgo.

ms. 177, fol. 78^v: Indenck vff künfftigs – Das man den stand vnser Lieben frawen eintwiders einem jungen priester oder knaben geben, Rechter statur vnd millter stim, züchtiger geberden Et inculpatæ vitæ.

Die Zahl der Rollen war immer sehr groß, das Theater, die östliche Hälfte des Weinmarktes, dagegen in seinen Dimensionen begrenzt. Deshalb wurden des öfters Besprechungen notwendig, in denen versucht wurde, der Raum not beizukommen und die Zahl der Spieler zu reduzieren. Dies war wegen der vielen Zusätze besonders der Fall im Jahre 1597.

ms. 177, fol. 76^r: Man sol allwegen sehen, das man personen spare, vnd die stend theile, was möglich, vff die Personen, die sonst im spil sind, dann sonst die zal zuo gross vnd der platz vil zuo klein.

ms. Zu 178, zwei lose Folioblätter, fol. 7v: Man sol vff nächste versamlung rätig werden, wie man ein abtheilung der stenden vnd personen mache, damitt man lüt erspare vnd nit so gar vil personen gebe.¹⁴

Diese beiden Punkte, die große Zahl der Rollen und der beschränkte Raum, erklären wenigstens zum Teil die Häufigkeit von «Mehrzahlrollen», d. h. die Zuweisung von mehreren Rollen an einen und denselben Spieler. Dies war in Luzern seit langem üblich, wie dies die Listen von Salat für das Jahr 1538 bestätigen. Daß ein Spieler zwei, drei und sogar vier Rollen betreute, war nichts Außergewöhnliches. Einmal, im Jahre 1597, spielte Peter Leeman nach dem *Personen-Rodel* sogar neun verschiedene, natürlich meist stumme Rollen, nämlich: Jeremias in der Vorhell, Stern vnd Heilig Geist Leitter, Turnnhüeter, Himmelbrot Spreitter, Röücher, Schütze, Todtner, Moab Jud, Tondrer. Cysats *Catalogus der Spilspersonen zum Osterspil 1597* (ms. 179, I, fol. 67r–78v) verzeichnet 165 Spieler, denen 309 Rollen zugeteilt waren.¹⁵

Die *Figuren*, d. h. die Akte oder Episoden des Spiels, besonders jene des ersten Tages, stellen keine fortlaufende Erzählung dar, jede ist in sich abgeschlossen. Dies machte das Kombinieren von «Mehrzahlrollen» im allgemeinen ziemlich leicht. So konnte zum Beispiel im Jahre 1597 Sebastian Knab die drei Rollen von Judith, Herodias und Veronika ohne die geringste Schwierigkeit spielen; damit aber Hauptm. Batt am Ryn die Rollen von Luzifer und Longinus übernehmen konnte, mußten die Worte, die Longinus vorher in der Szene zwischen Johannes dem Täufer und Herodes spricht, einem andern zugeteilt werden. In dieser Hinsicht war große Sorgfalt erforderlich, und Cysats Bemerkungen waren voll und ganz gerechtfertigt:

ms. 177, loses Blatt, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1v: Die stand vnd namen in Rödlen verglychen.

ms. 177, fol. 50v: Personen Rodel erfüllen, corrigieren. (Selbst so kamen unmögliche Verbindungen vor, was vermutlich bei den Proben offenbar wurde.) (Alle Beispiele beziehen sich auf 1597.)

- a) ms. Zu 178, *Memoriale*, 1597, fol. 1r: Ozias kan in der vssfüerung nit reden, dann er ist Centurio. Longinus kan by Jo. Baptista nit reden, dann er ist Lucifer.
- b) ms. 177, fol. 64r: Nathaneel für Joseph von Arimathia den ersten tag. Auch ms. 178, fol. 186r: In der Histori Samaritanæ kan Joseph von Arimathia nit sin, sols thuon Nathaneel, sed nota. (1597 wurde Joseph von Arimathia von J. Hans Helmlin gespielt, der auch die Rolle von Caspar Rex und Johannes Baptista innehatte.) (Siehe Bühnenanweisungen v. 4680 und Varianten.)
- c) ms. 177, fol. 65r: Hans Sägisser kan nit Engel vnd Bala syn. (Im Personen-Rodel für 1597 ist er nur als Jerameel, Engel vorgesehen. Bala ist im Spiel von 1597 der Name der Tochter von Herodias.)
- d) ms. 177, fol. 65v: Caspar huober kan nit bim Schwemm tych syn. (Er spielte die Rolle des Barnabas, eines Jüngers von Johannes dem Täufer. Gerade bevor das Wunder am Teich von Siloe geschieht [*Actus 20*], werden die Jünger von Johannes zu Christus geschickt [*Actus 19*].)

Die Arbeit, die durch die Anlage der Personenrödel und durch die beständig notwendigen Revisionen dieser Listen verursacht wurde, war gewaltig und erklärt die außerordentlich große Zahl der erhaltenen Verzeichnisse.¹⁶ Nach den Erfahrungen von 1583 konnte Cysat die Schwierigkeiten, denen spätere Aufführungen begegnen würden, ermessen, und so schrieb er für 1597 schon zum voraus ein *Gedächtnuss für den Regenten zum Osterspil* (ms. 178, fol. 185v). Es ist sehr bezeichnend, daß von den neun Abschnitten dieses Dokumentes sich volle sechs auf die Anlage von passenden Personenrödeln beziehen.

MS. 178, fol. 178r–179v:

Denckpuncten für den Regenten zum Osterspil 1596

Vor vnd Ee man die ständ verordne vnd vsstheile, sol er Ein Rodel gerüst haben deren namen, so ständ begerent vnd sich bruchen lassen Wöllent, anfänglichs one einich wytters zuo sagen oder bestätten, einfelltiglich daryn vffzeschryben vnd verzeichnen, vnd darzuo gnuogsame spacia lassen, damitt, wo endrungen oder absagen beschehent, man platz habe, andre andstatt ze stellen.

EXEMPEL

<i>Stand</i>	<i>der person namen</i>
Adam	Luodwig sägisser
Benjamin	Joseph schwytzer
Cayn	Leodegari geylinger ¹⁷

Vnd dann fürer allso durch vss. Vnd die spacia vffs wenigst 3 finger breit von einandern lassen, och die namen der ständen dem Allphabet nach stellen, vnd dann dagegen über den namen der person, so desselben stands begert. Wann aber personen keins stands besonder oder in specie begert, sonder in gemein sich anschryben lasst, sich bruchen zelassen vnd zuo benüegen, was man ime gebe, oder aber zuo sachen vnd stenden, die keine sonderbare bestimpte namen habent alls: In die Synagog, Juden vnder Moysis gsind vnd derglychen, Die stellt man dann auch an ein bsonder ort desselben Rodels einandern nach, nach dem Alphabet oder sonst.

Zum andern: Wann dann söllche verzeichnuss beschehen, vnd man vermeint personen gnuogsam haben, sol ers für die verordneten bringen, damitt die übersitzen, die sachen beratschlagen, der ständen vnd personen gstalltsame, sonderlich aber die tugenlichkeit der personen erduren vnd dann die ständ darnach verordnen vnd vsstheilen könnent, warzuo dann ein ieder geordnet würdt. Das schrybt man in selbigen Rodel, oder der person namen glych vnden an den namen dess stands oder aber dagegen über.

Zum dritten: Wann nun söllche verordnung vnd vsstheilung beschehen, sol man die personen all vff einen bestimpten tag zuo den verordneten berüeffen vnd besamlen, inen veroffnen, was verricht vnd wie die ständ vsstheilt worden, nach dem man vermeint amm besten vnd thuonlichsten syn, och nach vnser g. Herren darumb gegebnem bevelch, will vnd meinung, vnd daruff die vsstheilung öffentlich vorläsen, damitt sich ein ieder ze hallten wüsse vnd zuo versehen habe. Was dann

wider vffgesagt oder Nach verhöre eins ieden bescheids den verordneten gfallt zuo verendern vnd anderst zuo besetzen, das würdt glych denn zemal ouch verricht vnd yngschriven.

Zum 4ten: Wann dann sölchs alles verglycht vnd die ständ besetzt, So sol der Regent dasselbig allenklichen widerumb in einen andern subern Rodel vsszühen, in glycher form wie der ander, Alles nach dem Allphabet gesetzt, Doch das der Rodel zwyfach sye: Namlich in dem einen theil die namen der ständen dem Alphabet nach vnd der personen namen vnden dran oder gegen über, Vnd in dem andern theil Die Namen der personen vorgsetzt, Ouch dem Alphabet nach vnd dann gegen über die namen der ständen.¹⁸

Zum 5ten: sol Er ein Rodel haben, Darinn allein der Personen, so zum spil gehörent, namen verzeichnet, wölchen er der Pedellen einem geben sol, damitt er zuo dem Spilprobieren mitt dem vmbsagen sich zehallten wüsse.

Zum 6ten: sol Er sölche Rödel der ständen vnd der Namen der personen allwegen, so offt man das Spil probiert, vorhanden vnd gegenwirtig haben.¹⁹

Trotz aller Vorsicht machte die Verteilung der Rollen böses Blut. Die Vorwürfe von Parteilichkeit und Günstlingswirtschaft waren so zahlreich, daß sogar der geduldige Cysat heftig wurde (MS. 178, fol. 172^r): *Was für zebringen Osterspils halb vff Trium Regum 1597. Ist also beschehen der gmeinen gsellschafft vff gemelltem tag:*

- a) *ibid.*, fol. 173^r: Es sol sich niemand irren lassen Noch vsslegen die vsstheilung der ständen, wie es die verordneten Herren gemacht, Dann die Nach dem bevelch, den inen Vnser g. Herren geben, gefaren vnd darinn nitt geacht die personen, Noch ir ansehen oder stand, sonder Nach dem sy vermeint Ein ieder syner person, qualitet, stands, red or vsssprechens vnd tougenlichkeit halb darzuo fuogklich sye. Vil hand nach ständen gstellt oder die haben wöllen, darzuo sy nit dient, weder von person, lybs gstallt, sprach, gebärden noch anderm. Da nun nit einem ieden verlangt oder Noch verlangt werden möcht, das ime grad gefellig, sol sich weder gegen den verordneten Herren Noch iemandem dessen ichlen, dann one das es die vernunfft allso wil, so ist Es ouch vnser g. Herren Rhäten vnd Hunderten entschluss vnd ernstliche meinung.
- b) *ibid.*, fol. 173^v–174^r: Es wollend ouch Vnser g. Herren endtlich das mengklicher sich dessen, so ime zuogeeignet, benüeige vnd weder die verordneten oder so mitt den sachen zethuond hand, weder gmeinlich noch sonderbarlich, wär joch sy sigent, weder heimlich noch offenlich verdencke, tadle, hinderrede, beklage, veche, Noch hasse. Sittenmal sy in disen dingen nütt anders thuond dann was Vnser g. Herren Rhät vnd Hundert bevolhen vnd erkennt habent, Die dann allein vff das end hin sehent, damitt alle sachen zuo der Eere Gottes, Vfferbuwung dess gmeinen volcks vnd der Statt Lucern Lob, Eer vnd ansehen verricht werdent so vil frommen Christen, frömbden vnd heimischen, zuo trost vnd heil der seelen.
- c) *ibid.*, fol. 173: Ettlich klagend, sy habend wenig zuo reden vnd kurtze sprüch. Das aber ouch kein vssred gillt, dann so alle spils personen vil ze reden vnd lange sprüch haben sollten, müesste man wol 8 oder 10 tag spilen. Vnd so es

nur am langen vssprechen gelegen, so möchte mans wol an der Cantzel läsen. Vnd kan nit anderst syn, vnd ist vormalen ouch allso gsin, vnd kan man nitt einem ieden ein halb Testament in syne sprüch machen, dann sonst man nimmer fertig wurde. Man hatt doch sonst allen flyss gebrucht, damitt die sprüch vnd vers vnder die stend abgetheilt wurden in möglichister verglychung, damit nit einer zvil, der ander zwenig hette, Ja so vil die Histori vnd gschicht erlyden mögen.

- d) *ibid.*, fol. 174^r: Man sol sich ouch nit Irren Lassen, das etwan einem zwen, dry ständ zuogetheilt worden, dann söllches bescheiden allein darumb, damit man personen sparen möge, dann sonst wurde der gantz platz allein mitt spils personen vss gfüllt, der doch sonst nur gar zuo eng ist, vnd ein söllich spil sonst wol in die 400 personen ervorderte.

Die offizielle Verteilung der Rollen für die Aufführung von 1583 fand statt oder, was wahrscheinlicher ist, wurde begonnen am 16. November 1582 (ms. 178, fol. 18^r): Vff S. Othmars tag ist man zun schnydern abermalen versamt gsin vnd die ständ vssgetheilt. Auch für 1597 geschah dies ungefähr zur gleichen Zeit, denn im *Raths-Protocoll* XLV, fol. 191^r findet sich unter dem Datum *Donstags vor Sanct Martins tag [10. November] 1596* folgende Eintragung: Vff anhallten Herren Lüttpriesters habent Mgh zuo vsstheilung der Sprüchen zuo dem Osterspil, neben den verordneten von der bruoder-schafft, verordnet: H. allt schulltheissen Josten Pfyffer, Wendel Pfyffer, Chri-stoffel Cloosen vnd H. Vogt Schuomacher.

MS. 178, fol. 32^v: Wann dann die ständ allso vssgetheiltl, sol dasselbig in ein Rodel ordenlich einandern nach verzeichnet, vnd dann durch den Regenten einem ieden, dem ein stand geordnet zuo einem Wortzeichen desselbigen ein zedel dess namens vnd innhallts sines stands geben werden, sampt notwendigem wytterm vnder-richt, schriftlich oder Mundtlich, was er zuo versorgen, was er für kleidung vnd rüstung haben müesse, vnd sonst wie er sich zuo hallten habe; wöllche dann, dasselbig annemmend, in den gerüsteten Rodel wie vorstat ordenlich verzeichnen. Es sol ouch keiner in seinem stand oder spruch kein wort Noch vtzt verendern one dess Regenten wüssen vnd willen by X ß buoss der gsellschafft.²⁰

Zur gleichen Zeit ging das Kopieren der Spielrollen ohne Unterbruch weiter. Sobald der Text offizielle Sanktion gefunden hat (MS. 178, fol. 33^v): sol der Regent den nächsten verschaffen die Sprüch abgeschrieben, die größten vnd lengsten vordannen gegeben, vnd iedem anzeigt werden, das er syn Rüstung, so er haben muoss, by guotter zytt versorge vnd zuorichte vnd solchs nitt spare bis vff die fasten vnd die letste not, da man dann sonst vnmüessig gnuog ist.

Wenn der Spieler seine Rolle bekommen hatte, wurde ihm ein Zeitraum von vierzehn Tagen gewährt, in dem er sich endgültig entscheiden mußte, entweder die Rolle anzunehmen oder abzulehnen (MS. 178, fol. 36^r): Damitt aber keiner sich dess Orts zeklagen oder beschwären habe, sol ieder nach dem er syne sprüch empfangen 14 tag zit zur aberwaal haben, den stand zuo be-

hallten oder nit. Wöllte er aber inne alls dann vffgeben, so sol er inne niemand anderm, wär joch der wäre, dann allein dem Regenten wider zuo stellen by vorgemellter buoss [X ß]. In dem Protokoll der am 16. November 1596 abgehaltenen *Congregation* bemerkt Cysat (ms. 178, fol. 132^r): Terminum setzen der sprüchen zuo resignieren. Aber das scheint nicht besonders ernst genommen worden zu sein; im Protokoll der *vff Trium Regum* [6. Januar] 1597 abgehaltenen Versammlung (ms. 178, fol. 172^v) steht zu lesen:

Wöllcher ein mal ständ angenommen, der sol sich innert 14 tagen von hüttigem tag an bedencken vnd entschliessen, ob Er die behallten wölle vnd versehen oder nitt. Wil er sy dann nitt behallten, sol ers in disem zil dem Spilspedellen wider überantworten. thätte ers aber nitt vnd erst nach dem selben zil one eehaffte vrsach übergebe, sol Er in der gsellschafft büchsen an den gmeinen vmbkosten zebuoss zalen X ß.

Ebenso wurde erst am 24. Februar eine andere Mahnung erlassen (ms. 179, 1, fol. 124^r, *Denckpuncten zum Osterspil 1597 vff die Congregation vff Mathiæ*): Wär für hüttige warnung hin sinen stand nit behallten wöllte, den er schon ob 14 tagen zuo vor ghept, der sol den innert 8 tagen den nächsten wider geben vnd sonst niemand anderm dann dem Regenten by X ß buoss.

Bevor wir weitergehen, müssen wir eine Neuerung erwähnen, die 1597 eingeführt wurde und auch im Jahre 1616 zur Durchführung gelangte. Die ersten Aufführungen in Luzern waren, nach allem, was wir wissen, ziemlich einfach und anspruchslos. In den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts ändert sich dies vollständig. (Schon die Ausstattung des 1549 aufgeführten zweitägigen Spiels vom Jüngsten Gericht war außerordentlich prächtig, wie aus einem 1553 von Leonhard Haas veröffentlichten Berichte des mailändischen Gesandten Rizio hervorgeht, der der Aufführung beiwohnte. Der Herausgeber.) Von jetzt an wird soviel Prachtaufwand als möglich getrieben, was natürlich die Unkosten einer Aufführung beträchtlich erhöhte. Während wir von den Ausgaben der einzelnen Spieler, die in einigen Fällen sehr hoch gewesen sein müssen, keine bestimmte Kunde haben, besitzen wir von den Kosten, für die der Rat in den Jahren 1571 und 1583 aufzukommen hatte, ins einzelne gehende Angaben.²¹ Es mag sein, daß die Not der Zeit sich fühlbar machte; jedenfalls sahen sich die Stadtväter, als sie ihre Zustimmung zur Aufführung von 1597 gaben, besonders vor. *Damit aber nit aller Kosten, sonderlichen so grosser wie vormallen, vff Mgh vnd Ir Statt gange* (Raths-Protocoll XLV, fol. 142^r). Schon vor diesem Schritt des Rates war in den *Beratschlagungen* von 1592 (ms. 178, fol. 34) ein Vorschlag zur Aufnung eines allgemeinen Fonds zur teilweisen Deckung der Ausgaben gemacht worden:

Die wyl dann in einem so fürtreffenlichen vnd stattlichen Actu oder Spil vil vnd mancherley sachen notwendig mitt vffrästung, geschirr vnd anderm, so zum theil ein gmeine gsellschafft, zum theil aber etwan sonderbare ständ berüerent, wölche

sonderbare ständ oder personen aber villicht nit all dess vermögens vnd aber sonst zuo versehung sölicher ständen gar dienstlich vnd tougenlich, Vnd damitt nun im selbigen fal bescheidenheit gebrucht, och vnser g. Herren mitt dem kosten nit zuo vast beschwärt vnd desto williger behallten werdent mitt dem grössem kosten das best zethuond, So sol glych anfangs in der ersten Houpt versamlung, ee das man die Sprüch von handen gibt, ein anlag thuon zuo erhaltung dises gmeinen vmbkostens, vnd möchte vff iede person gelegt werden:

Namlich von einem der Obersten ständen	40 B
Von einem sonst fürnemmen stand nach den obersten	30 B
Von einem mittelmässigen stand	20 B
Von einem kleinen stand	12 B
Von einem gar kleinen oder der kleinsten vnd Synagog schuoler von iedem	8 B ²²

Diss gellt sol dann ein ieder legen, ee er sin spruch empfacht. Zuo dem selbigen sol dann Ein Seckelmeister vss der Gsellschafft durch die verordneten ernamset werden, wöllcher vmb sollich ynnemmen, alls och dz, so er vss bevelch dess Regenten vnd der verordneten von dess Spils vnd der gsellschafft wegen vssgibt, sin ordenliche Rechnung hallten sol. Hierinn aber sol der armen halb betrachtnuss vnd mittlyden gehallten werden.

Mit andern Worten: Es sollte jeder Spieler, bevor er die Abschrift seiner Rolle in Empfang nähme, in diesen Fonds einen der Bedeutung seiner Rolle entsprechenden Betrag einbezahlen.²³ Dieser Vorschlag fand Zustimmung, denn wir lesen in den Aufzeichnungen der *Congregation vff Trium Regum 1597* (ms. 178, fol. 174):

Ob glych wol Vnser g. Herren vss Vätterlicher Milltigkeit sich anerbotten, ir Erliche stür vnd gab zethuond an diss herrlich vnd Gottsälig werck, Dannocht so findet man, das noch vil dess gmeinen vmbkostens vfflouffen würdt in gar vil vnd Mancherley wys, den man weder Vnsern g. H. Noch der bruoderschafft, die sonst arm, bim wenigisten vffrechnen kan, sonderlich aber von wegen der nüwen yngfüerten Historien, die aber dem gantzen spil ein zierd vnd nit ze rüwen sind. Da so würdt man vff die ständ, nach dem sy dann och sind hoch oder nider, ein zimlichen vnd bescheidenlichen Tax legen, in gmeinen übrigen kosten ynzesciessen. Dessen wölle sich niemands beduren Noch beschwären, die wyl es zuo einem so herrlichen loblichen werck Gott zuo Eeren vnd der seelen heil dient. Man würdt och der gsellschafft guotte ordenliche Rechnung darumb hallten.

Die Einzelheiten wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet (ms. 179, 1, fol. 141^r-144^r): *Osterspil 1597. Memorale zum Tax vnd ynschutzes an gmeinen vmbkosten.*

[a] Diss sind die höchsten oder fürnembsten Ständ – ieder 40 B.

Eine Liste von achtunddreißig Rollen, einschließlich Proclamator, Gott Vatter, Saluator, Moyses, Raabod Oberster der Synagog, Hercules, Vrias, Cayphas, Annas. Einige Rollen waren zusammengefaßt, z. B.:

1. Assuerus	2. Judith	3. Lucifer
Cyrus	Veronica	Longinus
Melchior	Herodias	

Das bedeutet offenbar, daß die zwei oder drei so zusammengefaßten Rollen als eine berechnet werden sollten.²⁴

[b] Die fürnembsten nach den ersten, ieder 30 B.

Vierzig Rollen, einschließlich Fendrich Proclamator, Maria Virgo, Magdalena, Martha, Beelzebub, Jacob, Esau. Auch hier sind wenige zusammengefaßt, z.B.:

(1) Adam	(2) Eua
Abyron	Sponsus
Jethro	Johannes Zebedei ²⁵

[c] Die Mittelmäßigen, ieder 20 B.

Ein Verzeichnis von 126 Rollen, einschließlich Schlang, Leuiathan, Elysabeth, Maria Jacobi, Milca, Clinias, Petrus, Judas Iscariotes, Andreas, Laban, Sedechais, Obed, Cayn, Abel, xi Brüeder Josephs, Lucas, Cleophas, Soher, Putiphar, Die 4 Kinds Müettern, Mathusalem.

[d] Die kleineren stend, zuo 12 B.

Fünfundsechzig Rollen, einschließlich Krüppel, Bethris, Haldad, Gomer, die 13 Allt Vätter in der Vorhell, Töüffling vnd Todtne, die Wittib zuo Naym, Tubal, Dina, Sisa, Mesa.

[e] Die kleinsten, zuo 8 B.

Zweiunddreißig Rollen, einschließlich Die 24 Synagogschuoler, Eliud, Joram, Krämer, Die 4 bartrager, Kleidermagt.

Die Sammlung dieser Beiträge der Schauspieler wurde auch 1616 gefordert, wenn auch die Abstufung möglicherweise etwas vereinfacht wurde (ms. Zu 178, *Congregation*, 1614):

fol. 1^r: Item, wie man den ynschutz dess gmeinen kostens anlegen wölle vnd einen Seckelmeister darzuo verordnen.

fol. 2^r: Inschutzes halb. Contribuieren wie vor, daruss besolden den pedellen, Sprüchschryber vnd anders. Vormalen ist der Tax gsin von den stenden wie volgt:

Von einem fürnemmen	1 g
Von einem Mittelmäßigen	½ g
Von einem kleinen	10 B

Wieweit dieser Beitrag tatsächlich erhoben wurde, bleibt unklar, denn mitten unter den Notizen, die während der Proben für 1597, also beträchtlich später, gemacht wurden, findet sich folgende, etwas unbestimmte Bemerkung (ms. 177, fol. 76^r): Den Tax zuo legen vff die ständ, an den gmeinen vmbkosten ze stüren.

Bevor alle diese Einzelheiten erfolgreich durchgeführt waren oder kurz nach der Verteilung der Rollen und ohne Zweifel bevor alle Spieler ihre Rollen empfangen hatten, wurde eine Generalversammlung aller Teilnehmer einberufen (ms. 178, fol. 32^v–33^r):

So erst nun der Regent solches versorgt, sol er abermalen schaffen ein versamlung der verordneten gehallten, vnd dahin alle die, so verzeichnet vnd ständ angenommen, ouch berüefft werden. Da sol dann zuo inen durch die verordneten ein ernstliche erinnerung vnd vermanung beschehen, wie sy sich zuo hallten, die sachen wol vnd sonderlich, das diss loblich werck ordenlich vnd wol, ouch vff das flyssigist so möglich wol verricht werden, vnd ein ieder sich in massen versorge vnd hallte, das kein verwyssen volge, dann vnser g. Herren bevelch geben, vff söllche ding achtung zegeben vnd vffzemercken, damitt sy die, so sich vnflyssig oder vngebürlich hiellten, nach irem beschulden straffen könnent, vnd sonderlich, das in essen vnd trincken, so wol vff die probier tag alls im Spil, rechte maass vnd bescheydenheit gebrucht werde, damitt ein ieder wüssen möge, was er zeschaffen, sin sach wie sich gebürt verrichten könne, vnd kein Confuss oder vnordnung ouch kein erger-nuss by dem volck vervrsache. Item, das ouch ein ieder dem, so vnser G. Herren angsehen vnd verordnet von dess Spils wegen, dessglychen ouch den verordneten vnd dem Regenten, was sy von gwaltt vnd bevelchs wegen derselbigen Vnsrer g. Herren schaffen, bevelhen vnd verordnen werdent, Es sye im probieren oder im Spil, oder sonst mitt andern dingen, so das Spil antrifft, nachkomme vnd gehorsam sye, vnd sonderlich vff die probier tag erschyne by der vffgesetzten buoss.

Das Protokoll der ersten Generalversammlung für 1597 ist erhalten geblieben (ms. 178, fol. 138^r–139^v):

1597. Volgende Articul hand Vnser g. Herren von dess Osterspils wegen angesehen vnd gesetzt, wollent ouch das die selbigen von Mengklichem gehallten werden. Ist der gmeinen gsellschafft allso vorglesen worden in der versamlung vff der schützen stuben vff der heiligen dry königen Tag, A^o 1597.

Erstlich das alle die, so sich in das Spil begeben vnd ynschryben lassen, ouch daruff ständ angenommen, sich erinnern, das solches kein Kindisch, schimpfflich oder welltlich, sonder ein geistlich, ernsthafft spil ist, so zuo der Eere Gottes, Vfferbuwung dess Menschen vnd der Statt Lucern Lob hochlich dient. Derhalben Ein ieder syne sachen, was er zuo verrichten hatt, flyssig lernen, sich ouch, was dann zuo sinem stand ghört suber vnd ordenlich, wie es dann ime anzeigt würdt, nach sinem vermögen versehe vnd rüste, allso das ime Ein Lob, dem Spil ein zierd, vnd vnseren g. herren, ouch gmeiner gsellschafft, ein Eer vnd kein verwyssen sye. Dann es möchte sich einer so hinlässig, vnflyssig vnd schlechtlich erzeigen, Vnser g. Herren wurdent inne nach sinem verdienen vnd gstallt der sachen straffen, vnd würdt man ouch sonderlich daruff losen, luogen vnd guott achtung geben.

Es sol ouch mengklicher den fürgesetzten vnd verordneten dess Spils sampt dem Regenten, Es sye im probieren oder sonst in anderm, was das spil belangt, gehorsamen, sich willig vnd bescheiden erzeigen. Dann man die vngehorsamen nit vn-gestrafft lassen würdt, vnd hand vnser g. Herren inen, den verordneten, harinn ze

handlen vnd ze ordnen notwendigen bevelch vnd gwalt geben, inen auch allen schirm versprochen.

Die spil personen, so keine Eigne Höff hand, sond in keine Höff gan, Sy habend dann da zeschaffen, by der geordneten buoss. Wär aber vnder zwüschen nütt zeschaffen hette, oder ime sonst verdrützig wäre one geschefft allso am platz zuo verharren, der mag sin gelegenheit sonst anderst suochen, oder die selbigen personen vor dem spil sich vnderreden vnd verglychen sich in dem selbigen zehallten, wie es inen die verordneten zeigen werden.

Es sol auch Ein ieder Spils gnoss, so ein Hoff oder sonst ein söllchen stand vnd bevelch hatt, darzuo er rüstung bedarff, sine sachen dermassen bestellen vnd verordnen, das Ers by guotter zytt vff dem platz an sinem Ort grüst habe, vnd nitt allso ein glöüff vnd vnuooss vff dem platz im Spil gebe mitt dem vmb einandren zwispen. Vnd wöllche Spils gnossen vtztit allso zuo versorgen vnd verschaffen hettend, die söllend es also anstellen vnd verordnen, Das es durch Manss personen verricht werde, damitt es nitt also ein vngastlich wäsen gebe mitt dem hin vnd wider faren der wybern vnd dienst mägdten über den platz von einem hoff zum andern in allem spil, wie etwan dahar geschehen.

Man sol auch versorgen, Das die Höff nit also mitt andrem Volck überladen werden, besonder von jungen kinden innwendig den schrancken, dann solches vil vnuow macht, Ouch die Agenten verhindert.

So sol man auch in wärendem spil in höffen noch sonst niendert am platz gar nütt zächen, dann allein so vil vnd was die gschichten dess spils selbs ervordrent vnd not halben der Histori syn muoss, Vnd doch dasselbig auch allwegen kurtz, Erbar vnd bescheidenlich, auch die spysen schnell wider ab weg thuon, so bald alzyt ein Mall zyt endet. Es sol aber ein ieder sich essens vnd trinckens halb selbs in bescheidenheit daheim ze huss oder sonst nach gelegenheit versehen vsserhalb dem platz, Wie es dann die verordneten wol werdent vnderschydenlicher vermelden vnd anzeigen. Es sol sich auch ieder Essens vnd trinckens halb in massen schonen vnd behuottsam syn, das er wüsse sine sachen zuo versorgen, vnd was er zeschaffen, auch kein Confuss mache, by ernstlicher straff Vnser g. Herren.

Es sol auch menglicher gwarnet sin, sich durch vss in wärendem spil, Er habe zeschaffen oder nitt, in allen synen gebärden, thuon vnd lassen (.vsserhalb dessen was sin stand, sprüch vnd das spil bringt vnd ervordert.) züchtig, still vnd erbarlich hallten vnd erzeigen, one alles golisieren, voppen, schwätzen, vnd gelächter, auch nit also durch einanderen lauffen. Dann man daruff achten vnd die vngehorsamen straffen würdt.

Item, dz ieder zuo entlentem Züg vnd Kleidern guot sorg vnd zucht haben, vnd schonen vff dz vlyssigist, damit man nit vrsach gebe ze klagen, Vnd dz mans vffs künftig nit mer zuo entlechnen finde. Ouch ein ieder den nechsten nach dem spill söllich ding, süberlich wider zuogerüst, danckbarlich wider heimgeben. Das aber so einer in sin ein Costen machen lassen, auch süberlich wider bhalte, damit es in künftigem wider gebrucht werden könne zuo Gottes lob vnd Ehr.²⁶

Bald nach der Generalversammlung begannen die Proben. Das Lokal war das *Huss der gsellschaft zun Schützen* (stets das Schützenhaus genannt und am linken Ufer der Reuß gelegen). Für 1597 (ms. 178, fol. 33^v–34^r):

Das Ort zuo dem probieren möcht sin das Huss der gsellschafft zun Schützen, bester glegenheit halb, auch das probieren etwan 4 wuchen vor der Fasten anfangen, vnd vff das wenigst dz spil Ein mal auch in der kleydung probiert werden. So muoss man auch zwen pedellen haben, die der gmeinen gsellschafft vnd dem Regenten die gantze zyt dess probierens mit hin vnd wider louffen, verkünden vnd anderm was von nötten vffwartend vnd dienent. Die söllent vss dem gemeinen ynschutz versoldet werden. Für 1616 (ms. Zu 178, *Congregation, 1614*, fol. 2^v): Dz ort zum probieren, zun schützen.²⁷

Es war natürlich ganz unmöglich, das zweitägige Spiel zur selben Zeit zu proben, und an der Generalversammlung für 1597, abgehalten an *Trium Regum*, wurde angekündigt (ms. 178, fol. 174^v): Zum probieren hatt man das gantz spil in 4 theil abtheilt vnd würdt man allwegen nur einen vierthen theil probieren, damitt sich niemands ze klagen habe.²⁸ Später machte Cysat eine zwölffache Einteilung (ms. 177, fol. 75^v): *Ein abtheilung zum probieren nach den Actibus*. Das gantz spil in 12 theil, vnd zmal etwan einen oder 2 theil nemen, vnd so mans einest gmacht, wider repetieren vnd sich lassen Exercieren on den Regenten, damitt man der sachen gwone vnd es nit allso alles sparen vff den Regenten vnd vff dem platz. Diese oder eine ähnliche Einteilung für 1597 findet sich in ms. 178, fol. 232: *Osterspil A° 1597*. Abtheilung Wie sich die gsellschafften nach den Actibus selbst mitt einandern Exercieren könnten.

Prologum, Argumentatores oder leerer lasst man vss. Das vbrig hält noch diese Actus: 1, 2, 3, 4, 5, 7.

Der erst theil	Die erschaffung dess Menschen	S ^a	Versus 1154
2 stund	Cayn vnd Abel		
	Abraham		
	Esau vnd Jacob		
	Joseph in Egipten verkoufft		
	Dauid vnd Goliath		
Der ander theil	Die Histori Moysis mit den Issraheliten. Ist der 6. Actus.		
1 stund	Halt Versus		N° 648
Der 3. theil	Die Histori Judith. Ist der 8. Actus		v. 1189
2 stund			
Der 4. theil	Die Histori Hester. Ist der 9. Actus		v. 1018
2 stund	Damitt endet sich dz Allt Testament, dz halt sampt dem yngang		v. 4149
	Das Nüw Testament		
Der 5. theil	Von der Verkündung Johannis Baptistæ bis das		
2 stund	Johannes Baptista sich fürher lasst; hält		
	dise Actus: 10, 11, 12, 13, 14, 15.		v. 1166
Der 6. theil	Hie facht erst der Saluator an. Vom anfang dess predigens		
2 stund	Baptistæ bis vff den Todten zuo Naym;		
	hält dise Actus: 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23.		v. 1122

Der 7. theil 2 stund	Von Naym dannen bis vff den ynritt gan Hierusalem; hallt dise Actus: 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33.	v. 1128
Der 8. theil 2 stund	Vom ynritt bis zuo Mane autem facto; hallt dise Actus: 34, 35, 36, 37, 38, 39.	v. 1186
Der 9. theil 2 stund	von Mane autem facto dannen bis zuo der vssfüerung; hallt dise Actus: 40, 41, 42, 43.	v. 1014
Der 10. theil 2 stund	Von der vssfüerung bis zuo Quem quæritis?; hallt dise Actus: 44, 45, 46.	v. 988
Der 11. theil 2 stund	Vom Actu Quem quæritis? bis zum end; hallt dise Actus: 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55.	v. 1342 ²⁹

Den Gruppen von Spielern, welche bestimmte *Actus* oder Episoden bestritten, wurde nahegelegt, privat zu proben (ms. 177, loses Blatt, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1^r): Die gsellschafften nach den Actibus mögend sich wol auch bsonder Exercieren.³⁰ Wo die Handlung ungewöhnliche Schwierigkeiten bot, wurden bestimmte Gruppen gebildet, die besondere Proben abhielten:

ms. 177, fol. 63^v: Dise mögent sich besonder üeben – Moyses mit den synen, Ozias mit den synen, Sisera mit den synen, Holofernes mit den synen, Die pyniger mit der Crützigung.

ms. 177, fol. 78^v: Die Kriegs vsszüg vnd Musterungen, auch die belägerung³¹ vnd zug zum Ölberg vnd der Crützigung sonderbar probieren.

ms. 177, fol. 78^r: Die Enthouptungen Holofernus vnd Johannis; Item, die erhenckung Hamans vnd Judæ sond sich by guoter zyt versuochen. Allso auch Dauid mit Goliath.

Wie zu erwarten ist, bereiteten gewisse Rollen, hauptsächlich die weiblichen (die alle von jungen Männern und Knaben gespielt wurden), besondere Schwierigkeiten (ms. 177, fol. 74^v):

Dise sol man vff ein bsonde stund bsammeln: Alle Wyber vnd Töchtern stend vssgnommen: Judith, Veronica, Hester, Herodias, Bala, Maria Virgo, Magdalena, Martha, Elysbeth. Dessglychen: Alle Engel, Alle Knaben stend, Alle mägt, Die 4 Cämmerring, vnd sy besichtigen vnd bsonder examinieren vnd vnderrichten, vnd, wöllche nit fuoglich, Cassieren.

Proben, besonders für Laienaufführungen, haben den Leitern wohl noch nie ungetrübte Freude bereitet. Dies trifft für Cysat im Jahre 1597 ebenso zu wie für heutige Verhältnisse. Man höre die bekannten Klagen:

ms. Zu 178, *Denckpuncten*, 1597, fol. 1^r: Man Sölle fürhin flyssiger sin im lernen vnd es nit alles vff den Regenten lassen, dessglychen gehorsamlicher dann bis har zum probieren kommen.³²

ms. Zu 178, *Denckpuncten der mänglen*, fol. 1^r: Man ist vnflyssig im leeren, wenig könnent ire sprüch vsswendig. Ja, ettlich nit Läsen. So ist wenig flyss im vffmercken vnd gwonen der geberden. Man lassts als vff den Regenten, das wurd ime ze vil,

vnd harnach vff dem platz grosse vnordnung, vnzierd vnd treffenliche arbeit dem Regenten geben, deren er sonst gnuog vnd wytters nit manglet.

MS. 179, I, fol. 124^r: *Osterspil 1597, Congregation vff Mathiae* [24. Februar]: Man sol sich beflyssen vff zemercken, wann einer im spil zereden vnd ze thuond habe oder Wanns an in kome, damitt er der sachen selbs gwone vnd mans nit vff dem platz erst iedem sagen oder zeigen müesse. Allso auch der geberden vnd vssprechens halb.

Für die Leitung der Proben wurde dem Regenten eine gewisse Anzahl von Assistenten bewilligt:

MS. 177, fol. 75^v: Regenten ghillff zur probation vnd gwüsse diens[t] personen vff dem platz.

MS. 177, fol. 78^v: Das der Regent sin gwüsse hillff habe im probieren vnd vff dem platz.³³

Es war auch die Pflicht der Verordneten, den Proben beizuwohnen und ihre Hand über den hart mitgenommenen Regenten zu halten.

MS. 178, fol. 131^r, *Congregation vff Othmari* [16. November] A° 1596: Das man die verordneten vom Rat in gwüsser abtheilung by dem probieren auch habe, wie das vormalen auch gebrucht worden, damitt ein reuerentz, forcht vnd ansähen sye. Am linken Rand gegenüber ist die Anmerkung beigefügt: Ist alles bewilligt, doch in abtheilung.

Wie fast zu erwarten ist, waren die Verordneten nachlässig in der Erfüllung ihrer Pflichten:

MS. 177, loses Blatt, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1^r: Dz die verordneten zum probieren kommend.

MS. Zu 178, *Denckpuncten der mänglen*, fol. 2^r: Es wäre treffenlich guot, Ja Hochnottwendig, das zuo ieder probation allwegen 2 von den verordneten da wärent, die zuo den sachen redtend, damitt die burde nitt alle vff dem Regenten lige. Denen konte der Regent allwegen die Mängel vermelden; gebe auch ein forcht, schühen vnd gehorsame. Dann ob wol ettlich der Räten auch im spil, so sind sy doch nit beharrlich, blybent nit oder nemment sich der sach nit an.

Diss sind die verordneten: H. Schulltheiss pfyffer, J. Christoffel Cloos, H. Spittalmeister pfyffer, H. Panerherr pfyffer, H. Houptman Sonnenberg, H. Buwmeister, H. Houptman schürpff.

Dise sind im spil von Räten: H. Houptman Schürpff, H. Houptman Batt am Ryn, H. Houptman Balthasar pfyffer, H. Houptman Cloos, J. Hans pfyffer, J. Hans Helmlin.

Die Spieler wurden gebührend gewarnt vor den Folgen von Nachlässigkeit oder mangelnder Sorgfalt (MS. 179, I, fol. 124^v, *Congregation vff Mathiae*, 1597): Es sol nachmalen menglicher gewarnet sin, das ieder sin stand flyssig versehe, es sye mitt dem vssprechen, vffrüsten, geberden vnd andrem, was darzuo gehört, dann vnsre g. Herren daruff acht haben lassen vnd die fälenden vnd vngehorsamen straffen werden.

Zuletzt wurde es im Jahre 1597 noch notwendig, einen ziemlich vollständigen «Gesetzeskodex» mit bestimmten Strafen aufzustellen.³⁴ Er wurde vom Regenten abgefaßt, vermutlich unter Beihilfe der Verordneten. Dahinter stand die volle Autorität von *Mine gnädigen Herren*. Ob ähnliche Strafbestimmungen schon 1583 und früher bestanden, ist nicht bekannt, doch finden wir solche in großer Zahl in den *Beratschlagungen zum Osterspil Aº 1592 beschehen*, d.h. in den Vorbesprechungen für die auf 1593 vorgesehene Aufführung. Sie sind, wenigstens zum Teil, in den Agenden der ersten Generalversammlung von 1597 enthalten, die an *Trium Regum* (6. Januar) stattfand. Später wurden sie gesammelt, damit sie gelegentlich anderer Generalversammlungen (ms. 177, fol. 76^r) wieder verlesen werden konnten: Die gsatz vnd ordnungen zuo samen zühen vnd zuo gleckenheit gmeiner gsellschaft wider vorläsen. Zuo verordnen, wär die buossen der vng horsamen ynzühen sölle³⁵ vnd ein stupff Tafel darzuo haben, wie in schuolen brüchlich.³⁶

Diese «Leges» waren gegen ganz bestimmte Vergehen gerichtet:

1. Nichtbeachtung der Anordnungen des Regenten oder der Verordneten.

ms. 178, fol. 173^v: Es sol keiner dem Regenten widersprechen, sonder was die probation vnd Instruction mittbringt vnd ime anzeigt, würdt ieder dem selbigen folgen, doch vorbehallten verbesserung vnd verglychung der verordneten, by gesagter buoss [X B].

ms. 179, 1, fol. 124^r: Es sol auch keiner den Verordneten vnd dem Regenten fräffenlich ynreden oder widersprechen by X B, sonder wo einem vtzt manglet, mitt bescheidenheit fragen, würdt iedem sin guotter gebürender bscheid werden. Es mocht auch ettwar sich so grob vnd vnbescheiden erzeigen, das Vnser g. Herren sich dessen annäment vnd inne strieffent.³⁷

2. Abwesenheit bei den Proben.

ms. 179, 1, fol. 124^r, *Congregation vff Mathiae* [24. Februar]: Wär fürhin zum probieren nit erschynt, ime aber verkundt worden, one eehaffte vrsach, der gibt zebuoss, das erst mal VI B, das ander mal X B. Das dritt mal sol es zuo erkantnuss der verordneten stan.³⁸

3. Austausch von Rollen.

ms. 179, 1, fol. 124^r: Wär auch sinen stand vertuschete oder einem andern gebe, one der verordneten wüßen vnd willen, oder sine sprüch vss hinlässigkeit verlure, sol X B buoss geben.³⁹

4. Abänderungen des Rollentextes.

ms. 179, 1, fol. 124^r: Es sol auch keiner sine sprüch endern, weder geben noch nemmen, one vsstruckenlichs verordnen der verordneten, sonder die vss sprechen, wie sy geschrieben vnd dem probier Rodel glych, by X B buoss.⁴⁰

5. Verlust der Rolle.

MS. 178, fol. 36^r: Wöllcher ouch vss hinlässigkeit vnd vnsorgsame syne sprüch verlure oder verunnutzete, der sol sy in synem kosten wider lösen, Namlich X ß in den gmeinen seckel dess vmbkostens.

6. Trinken während der Proben.

MS. 179, 1, fol. 124^v: Item, zächens halb zuo den tagen, da man das spil probiert.⁴¹

MS. 178, fol. 37^v: Zuo den Tagen, da man das Spil probiert, sol keiner, der im spil ist, in kein zäch sitzen oder gan zächen gan, bis das er mitt synem stand fertig ist, by X ß buoss der gsellschafft an iren vmbkosten. Doch in allweg das gebott der kilchen vnd der Oberkeit, wann es die Fasten bereicht, vssgnommen vnd vorbehallten, dess fasten bruchs halb.

Ob je sogenannte Kostümproben abgehalten wurden, ist zweifelhaft. Viermal ist von einer solchen für 1597 die Rede, aber nur in einem einzigen Manuscript: MS. 177, fol. 65^r: In der kleidung probieren; fol. 66^r: In kleidern probieren; fol. 76^v: Man solls ein Mal zwey in der kleidung probieren. Jedoch auf einem losen Blatt in MS. 177, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1^r: Ze Ostern 2 mal in der kleidung probieren. Ist wider hindersich gestellt. Doch allwegen damit tröwen.⁴²

Die Proben waren in der Tat mühsam und mit viel Ärger verbunden, aber sie erwiesen sich auch als sehr nützlich, sowohl für die Spieler als auch für den Spielleiter. Kleinere Abänderungen in Einzelheiten erwiesen sich als notwendig. Diese mochten sich auf die Handlung von Einzelpersonen oder Gruppen, auf die Dialogführung oder vielleicht sogar auf die Anordnung von Bühnenrequisiten beziehen. Cysat war immer auf dem Posten, mit dem Notizbuch in der Hand. Die minutiösen Bühnenanweisungen des Textmanuskripts 83, sein eigenes Soufflierexemplar, geben von seinem scharfen Blick für das dramatisch Wirksame ein beredtes Zeugnis. Aber das ist keineswegs alles. In sämtlichen fünfzehn Manuscripten sind unzählige Notizen von Einzelheiten der Regie verstreut. Einige Beispiele, die sich mit Bühnenrequisiten befassen, sollen im 8. Kapitel, *Kostüme und Requisiten*, angeführt werden. Hier seien nur einige Anweisungen erwähnt, die sich auf das Verhalten der Spieler⁴³ in bestimmten Situationen beziehen. In den meisten Fällen ist ein Kommentar überflüssig.

Als Einleitung sei angeführt, wie der Regent die Spieler bei der Aufführung leitete (MS. 178, fol. 186^r): Den spillüten vnd andern ire zeichen geben, wann sy sich an andre Ort zuo transferieren habent. (Zahlreiche Beispiele finden sich im Text, besonders für die ersten Episoden, wofür 83 grundlegend ist.)

1583

1. MS. 172, v, fol. 5^v: Die Schlang sol im vffzug den ersten tag vffrecht gan, vnd nach dem fluoch vff allen vieren in die Hell dar von kriechen.⁴⁴

2. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 6^r): Ob der proclamator abstyge, kniwe oder mit endtecktem houpt rede?
3. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 7^r): Ob Abel zum opfer kniwen sölle? Ja.
4. MS. 172, v, fol. 51^v: So Moysis figur vss ist, soll das Murrer gsind abgan.
5. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 4^v): Ob Engel bim Touff Christi sin sollen? Ja, 2.
6. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 4^v): Töüffling Johannis ... 6. Die sol man nemen von denen, so in der vorhell sind.
7. MS. 172, v, fol. 52^v: Aminadab sol Barrabam nit ledigen sonder Pylati diener einer.
8. MS. 177, fol. 51^v: Was Cayphas vnd die Juden thiÿent zwüschen dem gespött, ouch die 4 [Pyniger] zwüschen der verlougnung Petri?
9. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 8^r): Der nackend Jüngling im garten sol Marcellus sin.⁴⁵
10. MS. 172, v, fol. 51^r: Das ein Leerer die finsternuss der Sonnen melde. fol. 52^r: Das der Leerer einer die wunder melde, so vff die verscheidung Saluatoris bschehent.
11. MS. 172, v, fol. 51^r: Ob Vriel zur brechung dess schwerts ettwas zuo reden? Ist gar abgestellt.
12. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 8^v): Den Todtnen ordnung zegeben, wo sy hin gan sollen. Sy erstand vff der brügi vmb dess Saluatoris grab hin vnd har, gand an ietwedrer syten den platz vffher zum Tempel vnd daselbs herumb, schrenckend glich wider herab, gand wider in dz grab, gand aber nit mit einandern sonder einer nach dem andern vff beid syten abgetheilt.⁴⁶
13. MS. Zu 178 (MS. 172, iva, fol. 3^v): König Saulis Kriegs Volck ordnen. Das ist Abner, Eliab, Salmon vnd die 6 geharnast knecht ab Cayphæ Hoff. Die mag man nemen von den Murrern by Moyse, die dann zmal schon abgangen.

1597

1. MS. Zu 178 (*Memoriale*, 1597, fol. 2^v): Ob Cayphas vnd Annas an höfen still blyben im Actu Moysis? Ja.
2. MS. 177, fol. 63^r: Saluator macht allwegen dz Benedicte vnd gratias so offt er zgast ist, ouch in cena domini.
3. MS. 177 (loses Blatt, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1^v): Die 3 zum schwäm tych ordnen: Krüppel, Lucillus, Zambri Krüppel. so offt der engel swasser bwegt, würdt einer gsund. Bethris blybt der letst. Auch MS. 177, fol. 74^v:

Krüppel	dise sond sich ouch zum schwemm tych legen.
Vssetzig	
Lucillus	blinde
Marcellus	
4. MS. Zu 178 (*Memoriale*, 1597, fol. 3^v): Crützung – Herodes sol nit da sin. Pylatus, Centurio mit einandern ryten; blybent zross, bis Pylatus hin ryt; sitzt Centurio ab, holt sin Clossspiess. Longinus kompt dann erst nacher vff dem Ross, so Centurio ghept.

5. ms. 178, fol. 188v (*Denck Zedel an Custor*): Ob es nit gefüeg in der pfingsten, so Maria vnd die Apostel versamlet sind, den H. Geist zuo empfahen, dz sy mitten am platz, 2. vnd 2. einandern nach, knüwent vnd Maria zvorderst?
6. Wir finden Cysat sogar beim Plänemachen für zukünftige Aufführungen. ms. 177, fol. 79r: Vff kunftigs besser anordnen, wie Tempelherren, Rhät, Gest vnd Apostel einandern nach sitzen sollend komlicher des Redens halb, wie sy vff einandern reden sollend.
7. 1597 wurden die Rollen der Teufel beträchtlich erweitert, ebenso die Anlässe für ihr Auftreten (ms. 177, fol. 61r): Ob die Tüffel ouch by den x briuedern zethuond vnd by Esau? Oder ms. 177, fol. 64r: Ob Astaroth vnd Beelzebub, so Ira vnd inuidia sind, sich nit ouch erzeigen sollent by Esau vnd den x briuedern? Ebenso ms. 177 (loses Blatt, *Memoriale privatum pro me*, fol. 1v): Tüffel zum kalb tantzen, ouch tantzen vor der hell vmbher. Aber gib dem Teufel einen Zoll, und er verlangt eine Elle. Eine Mahnung erwies sich als notwendig (ms. 177, fol. 62r): Tüfel nit am platz, sy habend dann zthuon, ouch nüt hellffen noch angryffen.
8. 1597 zeigt Cysat große Fortschritte in der Produktion von auffallenden Masseneffekten. Der ganze Kriegspomp, in welchem das Luzern des 16. Jahrhunderts so geübt war, wird ins Spiel gebracht: ms. 178, fol. 237r: *Osterspil 1597*. Die ordnung dess kriegs volcks zuo der Histori Dauids vnd Goliaths.

GOLIATH

1. 2 Trommeter mitteinandern
2. 1 Trommenschlaher | mitteinandern
1 pfyffer
3. 2 Bogenschützen mitt flitschbögen: Hiram, Hanon, Jamuel der Loüffer in irer Mitte.
4. Panerherr, sol sin der fanen füerer könig Melchiors.
5. Schilltknab
6. 2 Trabanten Nabuchodonosors
7. Goliath allein
8. 2 Cämmerring: Vagao, Nebo
9. 2 Bogen schützen mitt flitschbögen: Annas, Zophar
10. 2 Trabanten Nabuchodonosors.⁴⁷

ibid., fol. 237v: DAS KRIEGS VOLCKS DER JUDEN KÖNIG SAULS.

1. 2 Trommeter
2. 1 pfyffer vnd 1 Trommenschlaher
3. 2 schützen mitt flitschbögen: Zacheus, Rostan, Vnd in der Mitte Ein Löuffer, Rachmiel.
4. Schilltknab
5. Sisera der Oberst Houptman eintzig
6. Abner Houptman | mitteinandern
Eliab Lüttenant
Salmon Wachtmeister

7. Achab, Haman
 8. 2 Trabanten
 9. Panerherr eintzig
 10. 2 Trabanten
 11. Feldschärer, sampt eim buoben
 12. 2 mitt partisonen: Zambri, Lucillus
 13. Amon, Nadab
 14. 3 Schützen mitt flitsch bögen: Japhet, Caleph, Gedeon.⁴⁸
9. Von besonderm Interesse sind Cysats bescheidene Versuche, Massenszenen auf der Seite der Juden anzuordnen (ms. 178, fol. 248v):

DEN ERSTEN TAG

Wann man Mardochæum eeret, Da sol alles, was Jüdisch ist, sich da finden lassen vnd fürher stan, jungs vnd allts, was nit sonst in andrem zethuond hatt. Item, Wann Johannes Baptista prediget, sol dz Juden gsind, jungs vnd allts, ouch zuoher stan, losen, was nit sonst in andrem ze thuond hatt.

DEN ANDERN TAG

So man mitt dem Saluator für Pylatum kompt, aber allso.
 Item, so man mit ime by Herode ist, im Abscheyden aber allso.
 Item, Vor der vvertheilung abermalen by Pylato: Sanguis eius super nos, etc.
 Item, In der vssfüerung naher volgen.
 Item, in der pfingsten ouch zuoher stan.⁴⁹

In einem Spiel, das so lang ist wie die Luzerner Passion, hat natürlich ein guter Teil der Spieler stumme Rollen inne. Für 1583 stellte Cysat folgende Liste zusammen:

ms. Zu 178 (ms. 172, 4va, fol. 13v): *Personen, so nüt zuo reden.* 2 Jungling Abrahams, 6 Töüffling, 6 Todtne, 4 Trabanten proclamatoris, Spillüt, 2 Tondrer, 4 Schützen, Stern vnd H. geist leiter, 4 Bartrager, magt Pylati, 2 mägt Magdalæ, 2 mägt Herodiadis, Trabanten Herodis, 1 Fendrich Herodis, Trabanten Saulis, Trabanten Annæ, Himmelbrot spreitter, Synagog schuoler 24.

Alle diese hatten ihre besondern Pflichten und mußten Anweisungen bekommen, z.B. ms. Zu 178 (ms. 172 4va fol. 8r): Bartrager – tragend Lazarum zuo grab in Saluatoris grab. Ouch den rechten schaher vnd den ermörten krämer.

Die *Spillüt* [Musikanten] bildeten eine ganz besondere Gruppe. Von der außergewöhnlichen Gelegenheit angezogen, kamen sie in Scharen aus allen Teilen der Eidgenossenschaft und von jenseits der Grenzen nach Luzern, wo sie den Lohn des Spielmanns erwarteten und auch erhielten. Im Jahre 1571 bewirtete die Stadt deren 156, und zwar mit einem Kostenaufwand von mehr als 327 Gulden.⁵⁰ Diese Summe wurde 1583 auf 143 Gulden und 1597 noch weiter herabgesetzt. Cysat berichtet von den diesbezüglichen Verhandlungen (ms. 178 fol. 36v): Man sol ein abtheilung machen, was man für

spillüt haben wölle, die v̄brigen all den nächsten abwysen, erspart vil kostens, vermeint man es sollte an den gwonlichen spillüten der statt gnuog sin, vssgnomen etwan ein par oder zwey, so zur Cantory guot wärent. Etwas später finden wir (ms. 178, fol. 188^r, *Denck Zedel an Custor*): Ein abtheilung vnd zal machen, wie vil wir spillüten haben müessent, allein die vff dem platz. Die Cantory ist h. Schuolmeister v̄bergeben. 2 Trommen schlaher, 2 pfyffer, 5 Trommeter muoss man han. Item, Lutanisten, Zittern, Vyolen, etc., krumm hörner. Wieweit Cysat mit seinen Sparvorschlägen Erfolg hatte, geht aus den Urkunden nicht hervor.

An den Aufführungstagen wurden einige Männer aufgeboten, die die Menge zurückzuhalten, bestimmte Anlagen, die von den Spielern bei ihrem Eintritt in Unordnung gebracht werden konnten, zu bewachen sowie hinter der Bühne Hand anzulegen hatten. Sie gehörten den städtischen Werkleuten an. Die Aufzeichnungen für 1583 sind klar, aber weniger detailliert als jene für 1597.

1583

MS. 174, fol. 84^v (*Vom Rat angesehen*): 13. Es sond die werckmeister zuo iedem Gatter oder yngang der schrancken zwen starcke knecht ab dem Werck verordnen, das geträng vffzehallten, auch vss vnd ynzlassen die, so zum spil ghören.

MS. 174, fol. 85^r: Von den Ruch oder Werckknechten der Statt, so vff den platz verordnet, sollent zwen ire ringe stanglin haben, das getreng dess volcks hindersich ze hallten.

MS. 172, v, fol. 47^r (*Die Werckmeister sond versorgen*): Item, 6 oder 8 Ruchknecht zuo verhüetten, das niemand die Höff ynneme, dann wär daryn gehört.

MS. Zu 178 (MS. 172, rva, fol. 1^r): Hüetter zuo dem yngängen verordnen. fol. 1^v: Hüetter zum Paradys vnd Adams gruoben. fol. 3^v: Ein hüetter zum guldinen kalb.

MS. 172, v, fol. 51^v: Man sol ettlich ruch knecht oder wercklüt am platz haben, vffzewarten, wann ein figur vssgespilt, die Rüstungen dar vnd dannen zethuond.

MS. 174, fol. 84^r (*Vom Rat angesehen*): 5. Herr Buwmeister (. oder wo Er auch im spil wäre, sin statthalter, so lang bis Er wider ledig.) sampt 4 Knechten vom Werck, auch beiden Werckmeistern, sol am platz syn, vnd wo der Regent etwas begert vnd fürfallt zeschaffen vnd zuo gebieten, da man der knechten vnd der Werckmeistern bedarff, Sol h. Buwmeister vff dess Regenten begern den Werckmeistern vnd knechten dasselbig vff der stett zuo verrichten bevelhen.

1597

In den Verhandlungen für die beabsichtigte Aufführung von 1593 wurden die gleichen Punkte besprochen (MS. 178, fol. 34^v), und als die Aufführung von 1597 herannahte, wurden sie sorgfältig ausgearbeitet. Im *Memoriale was der Werckmeister zimmerman zuo versorgen hat* werden die folgenden Wachen angeführt:

MS. 172, vi, fol. 17v: Er sol och Volck vnd platz Diener zuher thuon, was von nöten zuo versorgen, die starck vnd vermöglich sigent:

Namlisch zuo ieder der dryen porten 2, mitt guoten knebelspiessen in Harnast; 1 hüetter zum Wasserfelsen; 1 hüetter zuo der gruoben, darinn Eua verborgen ligt im Paradys; 1 hüetter das paradys den ersten tag vnd den andern Tag den ölberg zuo verhüetten; 1 hüetter zum guldinen kalb; 8 hüetter am platz zehüetten, bis man vffzücht, das niemant die höff ynnemme.

Diese, die sogenannten *Platzdiener*, wurden von Cysat aufgeboten, um Instruktionen zu empfangen (MS. 177, fol. 76v): Die platz diener och bschicken vnd inen anzeigen, was sy zuo versorgen. Die Einzelheiten sind erhalten; von ihnen seien einige wenige als Beispiele angeführt.

MS. 178, fol. 122r: *Für die Diener, Was sy zeschaffen.*

Die portner – sobald man ynzogen, beschliessen vnd wol verhüetten.

Die Baartrager. Sie hatten nicht nur die Toten wegzutragen, sondern am zweiten Tag noch zusätzlich: Die Palmesel wider abweg füeren ... vnd anbinden.

ibid., fol. 122v: Die platz diener. Am ersten tag by erschaffung Adams vnd Euæ die gruoben wider vermachten, da Eua glegen. Item, allwegen so etwas fürüber die rüstungen wider dannen thuon vnd sübern, rumen, platz machen. So Adams vnd Euæ figur endet, den Boum hinwegthuon vnd den Opffer tisch Cayns vnd Abels zweg stellen. Den Cantzel der Leerern zweg stellen vnd wider dannen thuon. So bald Cayns vnd Abels Figur vss ist, den Opfertisch zuo Abrahams Figur zweg stellen, vnd so Es vss ist, inne wider abweg thuon vnd den Esel dannen füeren. Zuo der Figur Jacobs vnd Esau sol einer im gstdi verborgen sin, so das ein küngelin steche vnd vssher werffe.

Wie heute noch ein großes Festspiel zahlreiche Besucher anlockt, so war dies auch beim Osterspiel der Fall. Von diesen Scharen konnten aber keineswegs alle zu den *fürnemmen vss den Orten der Eydtgnossschafft* gezählt werden. Für die Zeit vor und während der Aufführung mußte der Rat die Zahl der Stadtwachen erhöhen. Dies ist einer der üblichen Ausgabenposten, die in den Umgeldebüchern eingetragen sind, und in den Abrechnungen der Ausgaben von 1571 finden sich alle Einzelheiten.⁵¹ Auch die Aufzeichnungen von 1583 und 1597 sind sehr vollständig. Hier sollen Cysats *Abtheilung* für 1583 und einige wenige interessante Einzelheiten von 1583, 1597 und 1614 folgen.

MS. 172, vi, fol. 26r–27r:

Abtheilung der Wacht zum Osterspil Aº 1583

In der grossen statt tag vnd nacht 5 [6]

Heinrich huober	Mgh statt wächter
Jacob in Eihen	
Hans Volrich schytterberg	dinget wechter, sond am zinstag znacht och wachen
Hans Meyer	
Casper Holtzman	
Heinrich vierer	[eine spätere Hinzufügung, die Tinte ist abweichend]

In der mindern statt Tag vnd nacht	8
Jacob bernhart	Mgh der statt wechter
Gallus krämer	
Volrich grübel	6 dinget wechter, sond am zinstag znacht ouch wachen
Pauli Ackli	
Gallus zeller	
Conrad spitzli	
Jacob widmer	
Caspar studer	
Item, vff dem Luogis Land	
Hans Rütti haber	2, Tag vnd nacht
Fridli bachman	
Item, vff dem Rathus Thurn	
Jacob bürgi	2, Tag vnd nacht
Andres schnyder	
Im hoff 3 wechter Tag vnd nacht	
Jacob Mattman	dinget Wechter
Laurentz Erb	
Ruodolff Trottman	
By dem Wegisthor 2, sond tag vnd nacht wachen	
Hans stierli	dinget wechter
Laurentz Jorden	
By dem Nidern thor, 3 Wechter, Tag vnd nacht	
Der Zoller	
Hans krämler	dinget wechter
Hans Rapp	
By dem obern thor, tags, am oster zinstag allein	
Peter Holtzman	dinget wechter
Hans Cuoner	
By dem Roten thurn, allein tags	
Hans ströwli	
By dem Hoffthor, Tags allein	
Sigrist in der Cappell ⁵²	

MS. 172, vi, fol. 27^r: *Memorial der wacht halb zum osterspil nach dem Concept, A° 1583.*
 Keine thor sond offen sin dann das Wägis thor vnd Nider thor. Das Closter zun
 Barfuossen, Wäsemlin, kilch im Hoff vnd Cappell sond versehen werden für kilchen
 roub.

Man sol priester verordnen für ylende zuofäl vnd krancke.⁵³

So bald dz spil vss ist beid tag, mag man wol das Linden, Schirmen, Ober vnd
 Bruch thor wider öffnen, aber zuo irer rechten zyt wider bschliessen.

In den Verhandlungen von 1592 findet sich die Bemerkung (ms. 178, fol. 114^v): Die vmbganden Wächter sollent auch stäts vmbgan vnd runden, vnd vnder der Eggk vnd sonst durch alle bögen, gesslin vnd winckel flyssig gan vnd trüwlich wachen, vnd sonderlich achten füwrs halb by den pfistern vnd schmiden hüsern.

ms. Zu 178 (*Notwendige anzug für Mgh, 1597, fol. 3^r*): Die Wachten sond widerumb verordnet werden wie brüchlich für tag vnd nacht, vnd denen, so vnder den Thoren wachen, sollent ernstlich bevolhen werden, die frömdenbettlenden landstryher keins wegs ynzlassen. Die kilchen sollent auch beschlossen blyben vnd dann sonst den wächtern, wie sy sich ze hallten, ir ordnung vorgelesen werden. Alle thor sond auch beschlossen syn bis das spil vss ist. Doch by disen dryen: Wägis, Hoff vnd Niderthor sol man lüt hallten, die lüt vss vnd yn zelassen.

(Diss ist auch verrichtet, allein ob man frytag vnnd Samstag tags by den thoren auch wölle wachen lassen vnd etwan einen vom kleinen oder grossen raath verordnen wölle, der etlich maal by den wächtern runde thüye?⁵⁴)

ms. 172, vi, fol. 25^r: *Ordnung der Wacht zum Osterspil A^o 1597.* ... So dann sind verordnet harum zegan, runden, zuosächen, wie by den thoren vnnd vff den gassen gewachet werde: Cuonradt Bur, Hanns Knoblauch.

1614. ms. Zu 178 (*Congregation, 1614, fol. 2^v*): Wacht vnder den thoren vnd vff den Thürnen vnd in den gassen. auch wo pestilentzische gfar wär, die nit ynlassen, ire Oberkeit warnen. Item, wacht im Hoff.

An beiden Tagen zogen die Spieler am Schluß der Aufführung in langem Zuge (*der Abzug*) vom Weinmarkt zur Peterskapelle. Hier wurde am Abend des zweiten Tages der offizielle Dank des Rates abgestattet (ms. Zu 178, *Notwendige anzug für Mgh*, fol. 1^v): Es sol auch einer vom Rhat verordnet oder ernamset werden, der Spilgellschafft am Montag zabet, so das spil geendet, in S. Peters kilchen abzedancken, wie brüchlich. Dann wird beifügt, wer vom Rat abgeordnet wurde: Sind verordnet H. Seckelmeister Hollermeyer, H. Hauptman Sonnenberg vnnd J. Caspar pfyffer. Aber das war nicht alles. Die Spieler erhielten für ihre Mühen noch besondere Anerkennungen:

1. Solche *materieller* Art. Unmittelbar nach jeder Aufführung wurde ihnen von der Stadt ein Nachtessen offeriert. Die im Jahre 1571 hiefür verwendeten Beträge werden weiter unten angeführt.⁵⁵ Für das Jahr 1583 lauten die offiziellen Angaben folgendermaßen (*Raths-Protocoll xxxviii*, fol. 282^r): Item, den personen, so im Spil, sol man Wortzeichen geben. Die werden Mgh in der Statt kosten beid tag zum nachtmal zgast haben, Mitt Lütrung, das Mgh für keinen zalen werden, der kein wortzeichen hatt.⁵⁶ Diese alte Übung wurde auch im Jahre 1597 fortgesetzt, obwohl damals große Anstrengungen gemacht wurden, die Ausgaben zu reduzieren (ms. 178, fol. 36^v–37^r): Den spils personen sol man beide Abent das nachtmal zalen wie brüchlich, aber sonst von der statt wegen weder in die Höff noch sonst nien-

dert hin v̄tzit zalen, dann allein was Ein Schulltheiss vnd die verordneten von eeren wegen der frömbden bevelhent.

2. Solche *geistlicher* Art. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Kirche die Spieler segnete und einen großen Ablaß gewährte.⁵⁷ Das diesbezügliche Gesuch Cysats aus Anlaß der Aufführung vom Jahre 1597 findet sich in ms. 178, fol. 144:

Diss ist die Abschrifft der suplication, so man Dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Bischouen zuo Veglia, Johanni de la Turre Bäpstlicher Heiligkeit ordenlichem Legaten In der Eydgnossschafft, präsentiert vmb den Ablass zum Oster-spil für die Spils personen vnd auch die zuo sehenden; zuo yngender fasten beschehen A° 1597.

Vor etwas Zytts ist V̄wer heiligen Gnaden durch die verordneten der Bruoder-schafft der dörninen Cron vnsers Herren wie auch der priesterschafft vnd dess Rhats diser Statt Lucern bericht worden, wöllchermass dise Herren gwon sind zuo vnderschydenlichen Jaren vnd Zytten vmb die Österliche zytt In spils wys dem volck für zestellen, wöllichs in grosser anzal sich darzuo füegt, nit allein von der Statt sonder auch ab der Landtschafft, auch von andern Orten vnd Herrschafften innert vnd vssert der Eydtgnossschafft vff etliche Tagreisen wytt, zwen tag einandern nach die gantze tag, mitt grosser andacht, kosten vnd zierlichkeit, die fürnembsten Misteria vnd Historien dess Nüwen vnd Allten Testaments, so da innhaltend die Figuren vff das Lyden vnsers Herren, vnd demnach die geburt, Syn Leben, wunderwerck, vnd gantzes Lyden, vrstende, vffart vnd pfingsten, das nun aller mengklichem grossen mercklichen trost vnd vfferbuwung bringt, Nitt allein den Catholischen sonder auch den vnCatholischen, die dann auch In guotter anzal dahin sich verfüegent vnd solches hoch schetzend vnd achtend, Demüettig pittende, das sy hier zuo ermellte Herren begünstigen vnd begnaden wölle mitt etwas geistlichen gaben vnd Ablass zuo erweckung meerers yffers vnd andachts, so wol für die Spilenden Alls auch die zuosehenden, da man vermeint, das die spilenden etwas besser dann die zuosehenden harinn betracht werden sollten. Doch so wöllen sy dasselbig vnd alles gentzlich V̄wer heiligen Gnaden heimgesetzt haben, hiemit sy dessen durch diss widerumb erinnert vnd gebetten, die sach zefürdern. Thuond damitt Iro von Gott alle wolfart mit Langem Leben wünschen, etc.

Vnderschriben vnd In namen wie obstat. In Italianischer sprach verdollmetschet durch Renwardum Cysatum R. [Ritter], Stattschrybern zuo Lucern.

Es scheint auch üblich gewesen zu sein, den Regenten zu entschädigen, was er in der Tat reichlich verdiente. Im ersten Rodel der Bekrönungsbruderschaft, fol. 36^r, findet sich unter den Ausgaben der Jahre 1561 und 1562 hinsichtlich des Osterspiels unter anderm folgende Eintragung: Erstlich Zachiariæ Bleetzen [Regent für 1560], dem Vnderschryber, für Syn lon fünff vnnd zwentzig müntz gulden. Cysat hatte, wenigstens was 1597 anbelangt, nicht so viel Glück, denn noch nach zehn Jahren seufzt er, wenn auch etwas zurückhaltend (ms. 178, fol. 141^r): Aber mit ime, dem Regenten, für syn grosse müey vnnd Arbeit, auch grossen erlittnen Costen mit nüwer harzuo

dienstlicher kleidung vnnd andrem ist man noch nitt vberkommen, noch bis inn das 1607. jar. Wie wol er noch bisshar darumb nitt angehalten oder vberlegen syn wöllen, obwol es nit vnbillich geachtet wurde.

Das zeitgenössische Material für das vorliegende Kapitel ist erstaunlich groß, und weil es in den Annalen des mittelalterlichen Dramas fast einzig dasteht, ist im vorstehenden versucht worden, alle bedeutenderen Punkte zusammenzustellen. Aber gerade diese Reichhaltigkeit ist geeignet, relativ einfache Vorgänge zu verdunkeln. Eine kurze Zusammenfassung mag daher zu einer klareren Übersicht beitragen.

Bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts war es üblich, das Spiel alle fünf Jahre aufzuführen. Augenscheinlich von 1545 an wurde dieser Zwischenraum auf zehn Jahre erhöht. Infolge der politischen Verhältnisse oder anderer Behinderung wurden indessen diese Abstände zu keiner Zeit genau eingehalten. Den ersten Schritt bei den Vorbereitungen für eine neue Aufführung unternahm die Bekrönungsbruderschaft. Dies trifft sicher für die zweite, vermutlich aber auch für die erste Periode zu.

Im Frühsommer wurde von der Bruderschaft ein Komitee ernannt, das beim Stadtrat die Erlaubnis zu erwirken hatte, das Spiel im folgenden Jahr am Mittwoch und Donnerstag der Osterwoche aufführen zu dürfen. Da diese beiden Körperschaften viele gemeinsame Mitglieder hatten, war die Frage ohne Zweifel schon vorher vertraulich besprochen worden. Gleichzeitig wurde der Rat auch ersucht, die üblichen Kosten zu übernehmen, d. h. für die Errichtung der größern stehenden Bühnenteile zu sorgen und für die Spieler und Ehrengäste Bankette und andere Unterhaltung vorzusehen. Falls der Rat zusagte, ernannte er aus seinen Reihen ein Komitee, das mit demjenigen der Bruderschaft zusammenzuarbeiten hatte. Dieses größere Komitee, die sog. *Verordneten*, war mit der vollen Autorität der Stadtväter ausgestattet und trug offiziell die Verantwortung für die Aufführung.

Seine erste Aufgabe bestand darin, den Regenten oder Spielleiter zu wählen. Ferner lag ihm die Prüfung und Revision des Textes ob. Für diese letztere Aufgabe war freilich zum großen Teil der erwählte Spielleiter verantwortlich, der seinerseits der Zensur von Vertretern der Kirche unterstand.

Sobald sich Bruderschaft und Rat über das Datum der Aufführung einig waren, wurde dies von den Kanzeln bekanntgegeben, wobei diejenigen, die am Spiel mitzuwirken wünschten, aufgefordert wurden, sich auf der Stube des Stadtschreibers zu melden und einzuschreiben. Bei dieser Gelegenheit konnten auch besondere Wünsche betreffend Zuteilung bestimmter Rollen vorgebracht werden. Wie an andern Orten, wo regelmäßig Passionsspiele aufgeführt wurden, hatten sich auch in Luzern gewisse Traditionen herausgebildet; so waren zum Beispiel bestimmte Rollen in einzelnen Patrizierfamilien fast erblich geworden. Solche Verhältnisse, die kaum geändert werden konnten, erhöhten natürlich die Schwierigkeiten. Über die Zuteilung

der Rollen befanden die Verordneten, deren Entscheid endgültig war. Wenn genügend Anmeldungen eingegangen waren, berief der Spielleiter eine Vollversammlung der Verordneten, um die Verteilung der Rollen zu besprechen und vorzunehmen. Was die späteren Aufführungen betrifft, wissen wir, daß für die Auswahl der Spieler sowie von Gruppen, die eine spielerische Einheit bilden sollten, gewisse Kriterien maßgebend waren. Dieses Verfahren war um 1597 voll entwickelt; es ist aber sehr zweifelhaft, daß ihm vorher mehr als nur nebenschließliche Bedeutung zukam.

Der Schauplatz der Aufführung, die östliche Hälfte des Weinmarktes, war für ein Spiel von diesem Ausmaß, das etwa 300 Rollen aufwies, sehr beschränkt. Daraus erklärt sich auch, daß die Verwendung von Mehrzahlrollen, d. h. die Zuteilung von mehreren Rollen an einen Spieler, ebenfalls zur Tradition wurde. Daß dies die Schwierigkeiten der Leitung noch vergrößerte, ist klar, und dies um so mehr, als sich ohnehin mehr Anwärter meldeten, als Rollen zu vergeben waren. Trotz aller Vorsicht blieben den Verordneten Vorwürfe von Parteilichkeit und Günstlingswirtschaft nicht erspart, doch konnten sie diesen wirksam begegnen.

Inzwischen ging das Abschreiben der einzelnen Rollen unter dem wachsamen Auge des Spielleiters unaufhörlich weiter. Bevor ihm die betreffende Abschrift ausgehändigt wurde, sollte in den Jahren 1597 und 1616 jeder Spieler eine der Bedeutung seiner Rolle entsprechende Summe bezahlen. Daß dieser Betrag, der die Schwere der Lasten, die auf der Stadt ruhten, erleichtern sollte, mit großer Strenge eingefordert wurde, scheint indessen nach den Aufzeichnungen nicht der Fall gewesen zu sein. Sobald die Rollen in den Händen der Spieler waren, wurde eine Versammlung aller Mitwirkenden einberufen, an der sie mit der dreifachen und hohen Zweckbestimmung des Spiels – die Ehre Gottes, die Erbauung der Menschen und der Ruhm Luzerns – gebührend vertraut gemacht und ernstlich ermahnt wurden, ihr Bestes zu tun, da sie sonst das schwere Mißfallen des Rates erregen würden.

Die Proben begannen ungefähr einen Monat vor der Fastenzeit. Um unnütze Zeitverluste zu vermeiden und Erleichterungen zu schaffen, wurde das ganze Spiel in zwölf Teile geteilt, die alle gesondert geprobt wurden. Aber auch so wurde die Geduld des guten Spielleiters ernstlich auf die Probe gestellt. Die menschliche Natur bleibt dieselbe, und die bitteren damaligen Klagen unterscheiden sich kaum von denjenigen, die man heute von den Leitern von Laienspielen hören kann: Die Spieler lernten ihre Rollen gar nicht oder nur oberflächlich, verloren sie oder nahmen nicht an den Proben teil usw. Daher wurde eine einfache Bußenordnung aufgestellt, aber es ist fraglich, ob sie streng gehandhabt wurde. Nichtsdestoweniger waren die Proben von wirklichem Wert, sowohl für die Spieler als auch für den Spielleiter. Denn sie ermöglichten es zum Beispiel, den Dialog fließender zu gestalten und Sprache, Haltung und Gesten zu verbessern. Und Cysat, der Nimmermüde,

war mit seinem Notizbuch stets zugegen, um alle Verbesserungen schriftlich zu fixieren. Er versuchte sogar Massenszenen anzuordnen.

Aber damit waren die Pflichten des überlasteten Spielleiters noch keineswegs erschöpft. Er hatte auch die Instrumentalmusik und die Lieder zu arrangieren, mußte den Spielern bis in alle Einzelheiten die von ihnen zu beschaffenden Kostüme und kleinern Bühnenrequisiten erklären, hatte den Aufbau der Bühne, den die städtischen Zimmerleute besorgten, zu beaufsichtigen, mußte beim Auswechseln der Bühnenrequisiten behilflich sein, hatte für eine genügende Zahl von Wachen und Türhütern zu sorgen, um einen eventuellen «Sturm auf die Tore» zu verhindern, und bei notwendiger Veränderung und Auswechslung der Bühneneinrichtungen zu helfen. Er mußte aber auch für eine ziemlich verstärkte Wache oder Polizei sorgen, um gegen Feuer und Diebstahl gerüstet zu sein. Außerdem mußte er Vorsorge treffen für die Bewirtung von Hunderten von Gästen und für die Bankette der Spieler an den Abenden der beiden Aufführungstage. Und vergessen wir nicht die Ablässe, die er von der Kirche erwirken mußte.

Gewiß wurde dem Spielleiter in einem bestimmten Umfange Hilfe bei den schriftlichen Arbeiten zugestanden und konnte er von seinen vielfältigen Pflichten einige wenige auf andere übertragen. So wurde die Unterhaltung der Ehrengäste von einem großen Komitee des Stadtrates übernommen, das diese Aufgabe ohne Zweifel sehr gerne übernahm, da es auf diese Weise kostenlos an den Banketten und Festlichkeiten teilnehmen konnte. Aber sonst blieben die meisten Versuche, Pflichten und Verantwortlichkeiten auf andere abzuwälzen, erfolglos. Sicher ist, daß die Leitung des gewaltigen mittelalterlichen Schauspiels eine äußerst anstrengende Aufgabe war, während sich die Hoffnung auf irgendeine materielle Entschädigung im besten Falle als zweifelhaft erwies. Die Verantwortung für den Erfolg oder Mißerfolg des ganzen Unternehmens lastete schwer auf den Schultern des Spielleiters. Muß man sich wundern, daß Cysat nach seinen Erfahrungen im Jahre 1583, wenn auch vergeblich, versuchte, sich der Leitung der Aufführung von 1597 zu entschlagen?